



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

23. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 12.05.2020

Nummer 32

Inhalt

- Neufassung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „*Logistikmanagement*“, „*Logistikmanagement im Praxisverbund*“, „*Logistik und Informationsmanagement*“, „*Mediendesign*“, „*Medienmanagement*“, „*Medienkommunikation*“, „*Mobilität und Personenverkehrsmanagement*“, „*Sportmanagement*“, „*Stadt- und Regionalmanagement*“, „*Tourismusmanagement*“, „*Wirtschaftsingenieurwesen Mobilität und Verkehr*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien
- Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „*Logistik und Informationsmanagement im Praxisverbund*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien

Seite 3



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBI Nr. 5/2007 S. 69), zuletzt geändert am 11.09.2019 (Nds. GVBI. S. 261), hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) am 26.03.2020 die folgende Neufassung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „*Logistikmanagement*“, „*Logistikmanagement im Praxisverbund*“, „*Logistik und Informationsmanagement*“, „*Mediendesign*“, „*Medienmanagement*“, „*Medienkommunikation*“, „*Mobilität und Personenverkehrsmanagement*“, „*Sportmanagement*“, „*Stadt- und Regionalmanagement*“, „*Tourismusmanagement*“, „*Wirtschaftsingenieurwesen Mobilität und Verkehr*“ sowie die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „*Logistik und Informationsmanagement im Praxisverbund*“ beschlossen.



Bachelor-Prüfungsordnung

für die Studiengänge „Logistikmanagement“, „Logistikmanagement im Praxisverbund“, „Logistik und Informationsmanagement“, „Logistik und Informationsmanagement im Praxisverbund“, „Mediendesign“, „Medienmanagement“, „Medienkommunikation“, „Mobilität und Personenverkehrsmanagement“, „Sportmanagement“, „Stadt- und Regionalmanagement“, „Tourismusmanagement“, „Wirtschaftsingenieurwesen Mobilität und Verkehr“

Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien

der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Inhalt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Studienaufbau, Studienumfang, Sprache
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Hochschulgrad
- § 5 Zulassungsregelungen

Prüfungsleistungen

- § 6 Prüfungsleistungen
- § 7 Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen
- § 8 Gruppenarbeit
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistung
- § 10 Ergebnis und Bildung der Note einer Prüfungsleistung
- § 11 Wiederholung einer Prüfungsleistung
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin

Modulprüfungen

- § 13 Umfang Art der Modulprüfung, Ergebnis und Notenbildung
- § 14 Zulassung zur Modulprüfung

Bachelorprüfung

- § 15 Gegenstand, Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 16 Ergebnis und Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung
- § 17 Zeugnis der Bachelorprüfung und Bachelorurkunde
- § 18 Ungültigkeit der Bachelorprüfung bei nachträglicher Kenntnis

Bachelorarbeit mit Kolloquium

- § 19 Umfang und Art der Bachelorarbeit
- § 20 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 21 Täuschungsversuch, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Bachelorarbeit
- § 22 Umfang und Art des Kolloquiums
- § 23 Zulassung zum Kolloquium
- § 24 Versäumnis des Kolloquiums
- § 25 Bewertung und Bildung der Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium
- § 26 Wiederholung der Bachelorarbeit mit Kolloquium

Allgemeine Prüfungsangelegenheiten

- § 27 Bescheinigung bei Abbruch oder Wechsel
- § 28 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 29 Prüfungsausschuss
- § 30 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 31 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 32 Zusatzprüfungen
- § 33 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 34 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 35 Nachteilsausgleich
- § 36 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

Schlussbestimmungen

- § 37 Inkrafttreten



Anlagen I: Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement

Anlage I.1: Muster Bachelorurkunde

Anlage I.2: Muster Zeugnis über die Bachelorprüfung

Anlage I.3: Muster Diploma Supplement

Anlagen II: Studien- und Prüfungspläne

Anlage II.0: Erläuterungen zu den Anlagen II.1 bis II.13

Anlage II.1: Studien- und Prüfungsplan Logistikmanagement

Anlage II.2: Studien- und Prüfungsplan Logistikmanagement im Praxisverbund

Anlage II.3: Studien- und Prüfungsplan Logistik und Informationsmanagement

Anlage II.4: Studien- und Prüfungsplan Logistik und Informationsmanagement im Praxisverbund

Anlage II.5: Studien- und Prüfungsplan Mediendesign

Anlage II.6: Studien- und Prüfungsplan Medienkommunikation

Anlage II.7: Studien- und Prüfungsplan Medienmanagement

Anlage II.8: Studien- und Prüfungsplan Mobilität und Personenverkehrsmanagement

Anlage II.9: Studien- und Prüfungsplan Sportmanagement

Anlage II.10: Studien- und Prüfungsplan Stadt- und Regionalmanagement

Anlage II.11: Studien- und Prüfungsplan Tourismusmanagement

Anlage II.12: Studien- und Prüfungsplan Wirtschaftsingenieurwesen Mobilität und Verkehr

Anlage II.13: Katalog der Schwerpunkt- und Wahlpflichtmodule

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfungen

¹Diese Ordnung regelt die Durchführung der Prüfungen in den o.g. Bachelorstudiengängen. ²Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ³Durch sie soll nachgewiesen werden, dass die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben sind, um in den der jeweiligen Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.

§ 2 Studienaufbau, Studienumfang, Sprache

- (1) ¹Das Studium besteht aus Lehreinheiten (Modulen). ²Jedes Modul besteht aus einem oder mehreren Lehrgebieten (Fächern). ³Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule, Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlfächer) und die Bachelorarbeit mit Kolloquium.
- (2) ¹Der Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtfächer inklusive der Bachelorarbeit mit Kolloquium beträgt für die Studiengänge „Mediendesign“, „Medienmanagement“, „Medienkommunikation“, „Sportmanagement“, „Stadt- und Regionalmanagement“ und „Tourismusmanagement“ 180 Leistungspunkte.
²Für die Studiengänge „Logistikmanagement“, „Logistik und Informationsmanagement“, „Mobilität und Personenverkehrsmanagement“ und „Wirtschaftsingenieurwesen Mobilität und Verkehr“ 210 Leistungspunkte.
³Für die Studiengänge „Logistikmanagement im Praxisverbund“ und „Logistik und Informationsmanagement im Praxisverbund“ 240 Leistungspunkte.
⁴Art und Umfang der Prüfungen, Art und Umfang der Lehrveranstaltungen, Praxisphase, Zulassungsregeln sowie die Lage von Mobilitätsfenstern sind den studiengangspezifischen Anlagen II.0 bis II.13 zu entnehmen.
- (3) Ein Leistungspunkt (Creditpoint) entspricht einem Aufwand von 30 Zeitstunden.
- (4) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit (§ 3), spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf, abschließen können.
- (5) ¹Alle Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache gehalten. ²Einzelne Lehrveranstaltungen dürfen nach vorheriger Ankündigung und Genehmigung durch den Prüfungsausschuss in einer Fremdsprache gehalten werden. ³Auf Antrag der Studierenden soll für die Prüfung eine Alternative in deutscher Sprache angeboten werden; ausgenommen davon sind Fächer, deren wesentliches Lernziel der Fremdsprachenerwerb ist.

§ 3 Regelstudienzeit

- (1) ¹Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt in den Studiengängen „Mediendesign“, „Medienmanagement“, „Medienkommunikation“, „Sportmanagement“, „Stadt- und Regionalmanagement“ und „Tourismusmanagement“ sechs Semester.
²Für die Studiengänge „Logistikmanagement“, „Logistik und Informationsmanagement“, „Mobilität und Personenverkehrsmanagement“ und „Wirtschaftsingenieurwesen Mobilität und Verkehr“ sieben Semester.

³Die Regelstudienzeit umfasst die theoretischen Semester, die Praxisphasen und Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit mit Kolloquium.

- (2) ¹In den Praxisverbund-Studiengängen „Logistikmanagement im Praxisverbund“ und „Logistik und Informationsmanagement im Praxisverbund“ beträgt die Regelstudienzeit acht Semester. ²Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die betriebliche Praxis und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit mit Kolloquium.

§ 4 Hochschulgrad

¹Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule für die Studiengänge „Logistikmanagement“, „Logistikmanagement im Praxisverbund“, „Mediendesign“, „Medienkommunikation“, „Medienmanagement“, „Mobilität und Personenverkehrsmanagement“, „Sportmanagement“, „Stadt- und Regionalmanagement“ und „Tourismusmanagement“ den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“).
²Für die Studiengänge „Logistik und Informationsmanagement“, „Logistik und Informationsmanagement im Praxisverbund“ und „Wirtschaftsingenieurwesen Mobilität und Verkehr“ verleiht die Hochschule nach bestandener Bachelorprüfung den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“).
³Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde (Anlage I.1) mit dem Datum des Zeugnisses (Anlage I.2) sowie ein Diploma Supplement (I.3) aus.

§ 5 Zulassungsregelungen

- (1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 - a) ordnungsgemäß in dem Studiengang an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel eingeschrieben ist,
 - b) nicht bereits eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Bachelor-Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat und
 - c) sich zu jeder einzelnen zugehörigen Modulprüfung, zur Bachelorarbeit und zu dem zugehörigen Kolloquium schriftlich, frist- und formgerecht angemeldet hat.
- (2) ¹Fristen und Form der Anmeldung werden von der Hochschule und dem Prüfungsausschuss festgelegt. ²Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine erfolgt nach § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) im Wege der öffentlichen, ortsüblichen Bekanntmachung. ²Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.
- (4) ¹Fristen, die von der Hochschule oder vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden.

Prüfungsleistungen

§ 6 Prüfungsleistungen

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung ist ein einzelner konkreter Prüfungsvorgang. ²Eine Prüfungsleistung wird bewertet. ³Prüfungsvorleistungen können von der Prüferin oder dem Prüfer mit Zustimmung des Prüfungsausschusses festgelegt werden.

⁴Sie unterstützen den Lernerfolg der Studierenden in den betreffenden Lehrveranstaltungen und können als notwendige Vorbedingung zur Teilnahme an der eigentlichen Prüfung herangezogen werden.

(2) ¹Es gibt folgende Arten von Prüfungsleistungen/-formen:

- a) Experimentelle Arbeit - EA (Abs. 3)
- b) Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen - ED (Abs. 4)
- c) Elektronische Prüfung - EP (Abs. 5)
- d) Entwurf - EW (Abs. 6)
- e) Hausarbeit - HA (Abs. 7)
- f) Klausur - KL (Abs. 8)
- g) Lernerfolgskontrolle - LE (9)
- h) Mündliche Prüfung - MP (Abs. 10)
- i) Projektarbeit - PA (Abs. 11)
- j) Präsentation - PR (Abs. 12)
- k) Referat - RE (Abs. 13)
- l) Studienarbeit - SA (Abs. 14)
- m) Studienbuch - SB (Abs. 15)

(3) Eine Experimentelle Arbeit (EA) umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments und deren kritische Würdigung.

(4) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (ED) umfasst in der Regel:

- a) die Beschreibung der Aufgabe und ihrer Abgrenzung,
- b) die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
- c) die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
- d) das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit und
- e) die Programmdokumentation insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplans, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und des Ergebnisprotokolls.

(5) ¹Eine elektronische Prüfung (EP) ist eine Prüfung, die am Computer mittels Rechnerprogramm durchgeführt wird, indem die Angaben der oder des zu Prüfenden entgegengenommen und mittels vorgegebener, nachvollziehbarer Kriterien bewertet werden. ²Die elektronische Prüfung muss folgende Anforderungen sicherstellen: ³Die eingegebenen elektronischen Daten müssen eindeutig und dauerhaft jeder/jedem einzelnen zu Prüfenden zugeordnet werden können. ⁴Jede/Jeder zu Prüfende muss am Ende ihrer/seiner Bearbeitung die abgegebene Leistung bestätigen. ⁵Nach der Bestätigung muss eine Änderungsmöglichkeit der gespeicherten Daten ausgeschlossen sein. ⁶Die Festlegung der Anforderungen und der Bearbeitungsdauer erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer. ⁷Die Prüferin oder der Prüfer hat den zu Prüfenden die Möglichkeit zu geben, sich vorab mit dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

(6) ¹Ein Entwurf (EW) umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. ²Die erarbeiteten Entwürfe können in einem mündlichen Vortrag erläutert sowie anschließend diskutiert werden.

(7) ¹Eine Hausarbeit (HA) ist eine vertiefte selbstständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Thema aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden. ²In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen zusätzlich mündlich erläutert werden.

(8) ¹Eine Klausur (KL) ist eine in begrenzter Zeit, mit zugelassenen Hilfsmitteln und unter Aufsicht durchzuführende schriftliche Einzelprüfung, in der fachspezifische Fragen zu beantworten oder Aufgaben zu lösen sind. ²Die Bearbeitungszeit ist in den studiengangspezifischen Anlagen II.1 bis II.13 festgelegt.

(9) ¹In Lernerfolgskontrollen (LE) soll die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er die wesentlichen Punkte der aktuell in den Lehrveranstaltungen behandelten Inhalte verstanden hat und in einfachen Aufgabenstellungen anwenden kann. ²Lernerfolgskontrollen werden semesterbegleitend im Rahmen der Lehrveranstaltungen angeboten. ³LE können freiwillige oder verpflichtende Prüfungsleistungen im Rahmen einer kombinierten Prüfungsleistung sein. ⁴Im Falle freiwilliger LE kann die/der Prüfende Bonuspunkte für die kombinierte Prüfungsleistung verteilen. ⁵Über die Art, Bewertung und Ausführung der LE entscheidet die/der jeweilige Prüfende.

(10) ¹Durch die mündliche Prüfung (MP) soll die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. ³Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von den Prüfenden zu unterschreiben. ⁴Die mündliche Prüfung dauert i.d.R. 20 Minuten und kann von den Prüfenden bei Bedarf um 10 Minuten verlängert werden. ⁵Bezüglich der Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung gilt § 31.

(11) Eine Projektarbeit (PA) umfasst insbesondere:

- a) die theoretische Vorbereitung des Projekts,
- b) den Aufbau und ggf. die Durchführung des Projekts und
- c) die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte des Projektablaufs und der Ergebnisse des Projekts sowie deren kritische Würdigung. Die Prüferin/der Prüfer entscheidet über eine zusätzliche mündliche Darstellung.

(12) ¹Eine Präsentation (PR) umfasst die theoretische Vorbereitung, die Durchführung sowie die Darstellung der Arbeitsschritte und der Ergebnisse. ²Die erarbeiteten Lösungen werden in einem mündlichen Vortrag erläutert sowie anschließend diskutiert.

(13) Ein Referat (RE) umfasst:

- a) eine selbstständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Thema aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden,

- b) die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

Die Bearbeitungszeit und die Dauer des mündlichen Vortrags legt die Prüferin oder der Prüfer fest.

- (14) ¹Eine Studienarbeit (SA) umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenderen Aufgabenstellung in konzeptioneller Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung theoretischer Kenntnisse. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.
- (15) ¹Das Studienbuch (SB) ist eine Sammlung von Verschriftlichungen von Vorlesungsmitschriften sowie ergänzend bearbeiteter Hausaufgaben. ²Studierende arbeiten den in der Lehrveranstaltung vermittelten Stoff nach, indem sie wesentliche Inhalte im Studienbuch verschriftlichen. ³Zusätzlich werden gemäß Lernfortschritt einzelne kleinere Hausaufgaben gestellt, die ebenfalls in das Studienbuch aufgenommen werden. ⁴Das Buch wird begleitend zum Semester und damit parallel zum individuellen Lernfortschritt geführt und zeitnah nach Abschluss der Lehrveranstaltung eingereicht und bewertet. ⁵Im Rahmen der Hausaufgaben werden im Wesentlichen Transferaufgaben gestellt, die die Studierenden zu Argumentation, Analyse, Hypothesenbildung und Synthese anregen sollen. ⁶Es ist standardmäßig ein gemeinsames Studienbuch für alle Lehrveranstaltungen eines Moduls anzufertigen. ⁷Abweichungen davon (verschiedene Studienbücher für verschiedene Lehrveranstaltungen eines Moduls; modulübergreifendes Studienbuch) sind zu Beginn des Semesters von der/dem bzw. den Modulverantwortlichen bekanntzugeben.
- (16) Prüfungsleistungen können kombiniert (kombinierte Prüfungsleistung) werden und bilden dann zusammen eine Prüfung, z.B. KL+RE.
- (17) ¹Experimentierklausel: Zur Erprobung innovativer Prüfungsformen können auf Antrag der/des Prüfenden im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss andere als die in den Anlagen II.1 bis II.13 genannten Prüfungsarten und die in den Abs. 2 genannten Prüfungsleistungen zugelassen werden. ²Der Antrag der Prüferin oder des Prüfers muss spätestens vier Wochen nach Beginn des Semesters beim Prüfungsausschuss gestellt werden. ³Die genehmigte Änderung wird durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.
- (18) ¹Die Art(en) der Prüfungsleistung(en) ist/sind in den studiengangspezifischen Anlagen II.1 bis II.13 für jede Modulprüfung festgelegt. ²Auf Antrag der/des Prüfenden kann der Prüfungsausschuss Änderungen der Art(en) der Prüfungsleistung(en) beschließen.

§ 7 Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen

¹Die Aufgabenstellung und erlaubten Hilfsmittel für die Prüfungsleistung wird von der oder dem Prüfenden bzw. von den an dem Modul beteiligten Prüfenden festgelegt. ²Bei mehreren einem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen soll die Aufgabenstellung den Lehrstoff aller Lehrveranstaltungen des Moduls in angemessener Weise berücksichtigen.

§ 8 Gruppenarbeit

¹Die Studierenden sollen auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. ²Hierzu sollen geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit (GA) zugelassen werden. ³Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen zu Prüfenden muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen, sowie als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet.
- (2) Führt die Bewertung einer Prüfungsleistung zum endgültigen Nichtbestehen, so bewertet auch eine/ein Zweitprüfende/r diese Prüfungsleistung.
- (3) ¹Die Ergebnisse schriftlicher Prüfungsleistungen sind i. d. R. bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin bekannt zu geben. ²Die Ergebnisse mündlicher Prüfungen werden im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.
- (4) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1,0; 1,3 = sehr gut
(eine hervorragende Leistung)
 - 1,7; 2,0; 2,3 = gut
(eine überdurchschnittliche Leistung)
 - 2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend
(eine zufrieden stellende Leistung)
 - 3,7; 4,0 = ausreichend
(eine trotz ihrer Mängel noch genügende Leistung)
 - 5,0 = nicht ausreichend
(eine wegen erheblicher Mängel nicht genügende Leistung).

§ 10 Ergebnis und Bildung der Note einer Prüfungsleistung

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (2) ¹Die Gewichtung und Notenbildung einer Prüfungsleistung die von mehreren Prüfenden bewertet wird, wird in Absprache mit der oder dem Modulverantwortlichen festgelegt. ²Bei einer kombinierten Prüfungsleistung wird die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Notenbildung von der oder dem Modulverantwortlichen in Absprache mit den Prüfenden definiert.

- (3) Die Note lautet bei einem Durchschnitt

	bis 1,15	1,0
über 1,15	bis 1,50	1,3
über 1,50	bis 1,85	1,7
über 1,85	bis 2,15	2,0
über 2,15	bis 2,50	2,3
über 2,50	bis 2,85	2,7
über 2,85	bis 3,15	3,0
über 3,15	bis 3,50	3,3
über 3,50	bis 3,85	3,7
über 3,85	bis 4,00	4,0
über 4,00		5,0

- (4) Bei der Bildung der Note nach Absatz 3 werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11 Wiederholung einer Prüfungsleistung

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen/Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (2) ¹Wurde eine Klausur einer nicht kombinierten Prüfungsleistung in einer zweiten Wiederholungsprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, hat die oder der Studierende einen Anspruch auf eine zusätzliche mündliche Prüfung. ²Die zusätzliche mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung in der Regel im nächsten Prüfungszeitraum durchgeführt, über einen früheren Prüfungszeitpunkt entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden. ³Während des gesamten Studiums ist die Anzahl der zusätzlichen mündlichen Prüfungen auf insgesamt drei begrenzt. ⁴Im Übrigen gilt § 6 Abs. 10.
- (3) Wiederholungsprüfungen können im nächsten regulären Prüfungszeitraum abgelegt werden, soweit die Lehrveranstaltungsformen und Prüfungsleistungen dies zulassen.
- (4) ¹Die Wiederholung einer im Erstversuch bestandenen Prüfungsleistung ist bei maximal drei Modulprüfungen zulässig (Verbesserungsversuch). ²Das bessere Ergebnis wird gewertet. ³Der Wiederholungszeitpunkt ist innerhalb des Studiums gemäß dem Prüfungsangebot des Studiengangs frei wählbar. ⁴Verbesserungsversuche müssen bis zum Tag des Kolloquiums abgeschlossen sein, eine Wiederholung zur Verbesserung der bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (5) In einem anderen Studiengang an dieser Fakultät unternommene Versuche, die gleiche Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der zu Prüfende ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint (Versäumnis). ²Ausgenommen hiervon ist das Nicht-Erscheinen zu einer Klausur; dieses wird als Rücktritt gewertet (Rücktritt).
- (2) ¹Will eine zu Prüfende oder ein zu Prüfender für ein Versäumnis triftige Gründe geltend machen, so muss sie oder er dies unverzüglich, bis spätestens eine Woche nach dem jeweiligen Prüfungstermin, dem Prüfungsausschuss schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ³Auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist ein amtsärztliches Zeugnis einzureichen. ⁴Wurden die Gründe anerkannt, so gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen.
- (3) ¹Versucht die oder der zu Prüfende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen (Täuschung), gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Wer sich eines Verstoßes gegen die ordentliche Abhaltung der Prüfung (Ordnungsverstoß) schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ³Bei einem Täuschungsversuch oder einem Ordnungsverstoß ist der Vorgang durch die Prüfenden

oder durch die oder den Aufsichtführenden schriftlich festzuhalten. ⁴Die Entscheidung über die Folgen des Täuschungsversuchs oder des Ordnungsverstoßes liegt bei dem Prüfungsausschuss. ⁵Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses kann die oder der zu Prüfende die Prüfung fortsetzen, es sei denn, dass ein vorläufiger Ausschluss der oder des zu Prüfenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

- (4) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ³Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um deren Dauer verlängert werden.

Modulprüfungen

§ 13 Art, Ergebnis und Bildung der Note der Modulprüfung

- (1) Module sind die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen prüfbaren Einheiten.
- (2) ¹Die Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. ²Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung oder einer kombinierten Prüfungsleistung.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfung des Moduls mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

§ 14 Zulassung zu einer Modulprüfung

- (1) Zu einer Modulprüfung der Bachelorprüfung ist zugelassen, wer sich zu der betreffenden Modulprüfung innerhalb der von der Hochschule und dem Prüfungsausschuss festgelegten Fristen ordnungsgemäß angemeldet hat.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag einer/eines Modulverantwortlichen die Anwesenheitspflicht für bestimmte Veranstaltungen einführen. ²Die Anwesenheitspflicht von Veranstaltungen wird hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.
- (3) Zu den Prüfungen ab dem fünften Semester und höher wird nur zugelassen, wer alle Modulprüfungen des ersten Semesters bestanden hat und mindestens 60 Leistungspunkte in ihrem oder seinem Studiengang erreicht hat.
- (4) ¹Im Urlaubssemester ist die Teilnahme an einer Prüfungsleistung im Erstversuch nicht zulässig. ²Die Teilnahme an einer Wiederholungsprüfung ist zulässig. ³Während der betreuten Praxisphase ist die Teilnahme an Prüfungen zulässig.
- (5) Die Anmeldung von einer Modulprüfung kann spätestens bis zu einem von der Hochschule oder dem Prüfungsausschuss festgelegten Zeitpunkt zurückgenommen werden (Abmeldung).

Bachelorprüfung

§ 15 Gegenstand, Umfang und Art der Bachelorprüfung

¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. ²Sie besteht aus Modulprüfungen, der Praxisphase und der Bachelorarbeit mit Kolloquium. ³Näheres ist in den Studien- und Prüfungsplänen der Anlagen II.0 bis II.13 geregelt.

§ 16 Ergebnis und Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche zugehörigen Modulprüfungen und die Bachelorarbeit mit Kolloquium jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden sowie die Praxisphase erfolgreich absolviert wurde.
- (2) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung oder die Bachelorarbeit mit Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht. ²Hierüber erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der zugehörigen Modulprüfungen und der Bachelorarbeit mit Kolloquium. ²Die Gewichtung zur Berechnung der Gesamtnote erfolgt anhand der Gewichtungsfaktoren, die in den Anlagen II.1 bis II.13 aufgeführt sind.
- (4) ¹Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung (Anlage I.2) zahlenmäßig und in Worten mit folgender Zuordnung angegeben:
 - 1,0 bis 1,5: „sehr gut“
 - 1,6 bis 2,5: „gut“
 - 2,6 bis 3,5: „befriedigend“
 - 3,6 bis 4,0: „ausreichend“.
- (5) Zusätzlich zur Gesamtnote wird eine relative Einstufung gemäß ECTS User's Guide vorgenommen, sobald entsprechende statische Daten zur Verfügung stehen.

§ 17 Zeugnis der Bachelorprüfung und Bachelorurkunde

¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis (Anlage I.2) und eine Bachelorurkunde (Anlage I.1) ausgestellt. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem das Kolloquium zur Bachelorarbeit erbracht wurde. ³Auf Antrag wird eine Abschrift in englischer Sprache ausgestellt.

§ 18 Ungültigkeit der Bachelorprüfung bei nachträglicher Kenntnis

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfung, bei deren Erbringung die oder der zu Prüfende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfende ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der oder dem zu Prüfenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 27 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugniszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist für die schriftlichen Prüfungen ohne Bachelorarbeit nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

Bachelorarbeit mit Kolloquium

§ 19 Umfang und Art der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrer/seiner Fachrichtung selbständig, problemorientiert, fächerübergreifend und wissenschaftlich zu bearbeiten.
- (2) ¹Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck der Bachelorprüfung und der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 entsprechen. ²Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (3) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt. ²Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die oder der Studierende ein Thema erhält, um ihr/sein Studium ordnungsgemäß abzuschließen. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfungsausschuss; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüfenden bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der zu Prüfende von der oder dem Erstprüfenden betreut. ⁶Die Bachelorarbeit kann nach Maßgabe der oder des Erstprüfenden in einer Fremdsprache erstellt werden.
- (4) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt drei Monate (Bearbeitungszeit). ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Damit gilt dieses Thema als nicht ausgegeben. ⁴Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten verlängern.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher gebundener Ausfertigung und zusätzlich in digitaler Form beim Prüfungssekretariat abzuliefern, sofern die Abgabe nicht ausschließlich in digitaler Form gefordert wird; der Abgabezeit-

punkt ist aktenkundig zu machen. ²Die digitale Form beinhaltet die vollständige Arbeit in einer schreibgeschützten Datenform. ³Die zu verwendenden Datenformate werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

- (6) ¹Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der Beitrag der oder des einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die oder der zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (8) Die Bachelorarbeit soll innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende vorläufig bewertet werden.

§ 20 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 erfüllt, wer die Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden hat und sich form- und fristgerecht angemeldet hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist spätestens drei Monate nach Ablegen der letzten Modulprüfung und der betreuten Praxisphase schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind die Nachweise nach Absatz 1 und ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit beizufügen.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann eine Studentin oder einen Studenten auf Antrag zur Bachelorarbeit auch zulassen, wenn noch nicht alle Modulprüfungen bestanden bzw. angemeldet sind. ²Dies setzt voraus, dass die noch ausstehenden Modulprüfungen ohne Beeinträchtigung der Bachelorarbeit bis zum Kolloquium nachgeholt werden können.

§ 21 Täuschungsversuch, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Bachelorarbeit

- (1) ¹Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Bachelorarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Vorgang ist durch die oder den Erstprüfenden schriftlich festzuhalten. ³Die Entscheidung über die Folgen des Täuschungsversuchs liegt nach Anhörung der/des Erstprüfenden und der/des Studierenden beim Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Wird bei der Bachelorarbeit der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²§ 12 gilt entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob der Abgabetermin der Bachelorarbeit entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 22 Umfang und Art des Kolloquiums

- (1) Im Kolloquium hat die oder der zu Prüfende in einer Auseinandersetzung über ihre/seine Bachelorarbeit nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen.
- (2) ¹Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelorarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. ²Die Dauer des Kolloquiums beträgt je zu Prüfender oder zu Prüfendem mindestens 30 Minuten und soll 60 Minuten nicht überschreiten. ³Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von den Prüfenden zu unterschreiben.
- (3) Bzgl. der Öffentlichkeit des Kolloquiums gilt § 31 Absatz 2.

§ 23 Zulassung zum Kolloquium

¹Zum Kolloquium ist zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 erfüllt, alle Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden hat, sich formgerecht angemeldet hat und dessen Bachelorarbeit von beiden Prüfenden vorläufig mindestens mit „ausreichend“ bewertet ist. ²Das Kolloquium soll innerhalb von zwei Wochen nach der vorläufigen Bewertung der Bachelorarbeit durchgeführt werden. ³Der Prüfungsausschuss legt den Termin und den Ort des Kolloquiums fest und gibt dieses schriftlich oder elektronisch spätestens sieben Werktage vorher bekannt. Mit Einverständnis der oder des Prüfenden und der oder des Studierenden kann diese Frist auf drei Werktage verkürzt werden.

§ 24 Versäumnis des Kolloquiums

- (1) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der zu Prüfende ohne triftige Gründe zum Kolloquium nicht erscheint (Versäumnis).
- (2) ¹Will eine zu Prüfende oder ein zu Prüfender für ein Versäumnis triftige Gründe geltend machen, so muss sie oder er dies unverzüglich dem Prüfungsausschuss schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ³Wurden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin festgesetzt.

§ 25 Bewertung, Ergebnis und Bildung der Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium wird von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden und der oder dem Zweitprüfenden, bewertet.
- (2) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (3) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder wenn sie nach § 12 als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (4) ¹Die Erstprüferin oder der Erstprüfer und die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer bewerten im unmittelbaren Anschluss an das Kolloquium die Bachelorarbeit und das Kolloquium mit separaten Noten. ²Im Anschluss bilden beide Prüfenden eine gemeinsame noch ungerundete Gesamtnote jeweils für die Bachelorarbeit und für das Kolloquium. ³Die Gesamtnote der Bachelorarbeit mit Kolloquium wird gebildet, indem

die einzelnen Gesamtnoten mit den in den Anlagen II.1 bis II.13 aufgeführten Gewichtungsfaktoren (Bachelorarbeit zu Kolloquium) gewichtet werden und abschließend gerundet, siehe § 10 Abs. 3 und 4. ⁴Die Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium wird auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung (Anlage I.2) mit den Worten: sehr gut, gut, befriedigend oder ausreichend und dahinter in Klammern als Dezimalzahl (entsprechend § 10 Abs. 3) angegeben.

§ 26 Wiederholung der Bachelorarbeit mit Kolloquium

¹Wurde die Bachelorarbeit mit Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt die Bachelorarbeit mit Kolloquium als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann die Bachelorarbeit mit Kolloquium nur einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung der Bachelorarbeit muss innerhalb von drei Monaten angemeldet werden. ³Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit bei der Wiederholung ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 19 Abs. 4 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.

Allgemeine Prüfungsangelegenheiten

§ 27 Bescheinigung bei Abbruch oder Wechsel

Beim Studienabbruch oder beim Wechsel des Studiengangs wird eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung sowie die Anzahl der hierfür benötigten Versuche ausgestellt.

§ 28 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester in einem anderen in- oder ausländischen Studiengang werden angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Ziel des Studiums vorzunehmen. ³Die Beweislast des Vorliegens wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule.
- (3) ¹Für die Anrechnung von Leistungen eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen, insbesondere die Lissabon-Konvention maßgebend. ²Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁴Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten Abs. 1, 2, 6 und 7 entsprechend.

- (5) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten ohne wesentliche Unterschiede, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.
- (6) ¹Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb von vier Wochen. ²Die/Der Studierende stellt beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen. ³Die Entscheidung über die Anerkennung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. ⁴Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt in erster Linie der/dem Antragsteller/in. ⁵Die Beweislast, dass der Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. ⁶Wird die Anrechnung versagt oder erfolgt keine Entscheidung, können Rechtsmittel eingelegt werden.
- (7) ¹Die Noten von angerechneten Studien- und Prüfungsleistungen werden - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und sie gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 29 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig. ²Im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan kann der Fakultätsrat zur Erledigung der in Abs. 3 und 5 genannten Aufgaben einen Prüfungsausschuss einsetzen, welcher für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig ist. ³Der Prüfungsausschuss kann nach den Vorgaben der Fakultät für einen oder mehrere Studiengänge zuständig sein.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an; in der Regel drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe (§ 16 Abs. 3 S. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz), ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Ist die Mitarbeitergruppe nicht vorhanden oder verzichtet auf die Entsendung einer Vertreterin oder eines Vertreters in den Ausschuss, fällt dieser Sitz der Hochschullehrergruppe zu. ³Über eine weitere Zulassung von Nicht-stimmberechtigten Mitgliedern trifft der Fakultätsrat die Entscheidung. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen zur Wahl vorgeschlagen und durch den Fakultätsrat gewählt. ⁵Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen in der Regel von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden. ⁶Die studentische Vertretung hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur eine beratende Stimme. ⁷Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses gewählt ist, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. ⁸Der Prüfungsausschuss wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrer sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen. ⁴Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (4) ¹Die Studiendekanin/der Studiendekan oder ggf. die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zu der jeweiligen Prüfungsordnung. ²Es ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor- bzw. Masterarbeiten, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen sowie die Verteilung der Noten der Modul- und der Bachelor- bzw. Masterprüfung darzustellen.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss legt Termine für die An- und Abmeldung von Prüfungen innerhalb der vom Präsidium festgesetzten Zeiträume fest. ²Die Zeiträume für die Abnahme der Klausuren und mündlichen Prüfungen sowie die Aus- und Abgabetermine für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen legt der Prüfungsausschuss spätestens zu Beginn des Semesters fest. ³Er informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. ⁴Er kann diese Aufgaben teilweise oder ganz auf die Prüfenden übertragen. ⁵Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden. ⁶Abweichende Termine sind nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zulässig. ⁷Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Einladung fristgerecht, in der Regel mindestens sieben Kalendertage vor der Sitzung, erfolgt ist und wenn die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder aus der Hochschullehrer- oder Mitarbeitergruppe zum Zeitpunkt der Feststellung der Beschlussfähigkeit anwesend sind.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann für die Dauer seiner Amtszeit Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die übertragenen Befugnisse hat der Prüfungsausschuss konkret festzulegen. ³Der jeweilige Beschluss ist zu dokumentieren. ⁴Die/der Vorsitzende bereitet unter Mitarbeit der übrigen Mitglieder die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ⁵Sie/er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit, insbesondere über die Wahrnehmung der übertragenen Befugnisse.
- (8) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses entspricht der jeweiligen Wahlperiode des Fakultätsrats. ²Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. ³Eine Wiederwahl ist möglich.
- (9) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren

Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ⁴Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll geführt, welches dem zuständigen Studierenden-Service-Büro zur Verfügung gestellt wird.

§ 30 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Zu Prüferinnen und Prüfern werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen deutschen Hochschule bestellt, die zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³Der Prüfungsausschuss kann im Einzelnen beschließen, dass wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die der Fakultät angehören, als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. ⁴Zu Prüfenden sowie zu Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Themengebieten mit der Durchführung von Lehrveranstaltungen beauftragt werden und Prüfungen abnehmen, sofern sie mindestens über den durch die Prüfung festzustellenden Abschluss verfügen.
- (3) Soweit Prüfungen studienbegleitend durchgeführt werden, ist die oder der Lehrende ohne besondere Bestellung Prüferin oder Prüfer.
- (4) ¹Die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Zur Bestellung der Prüferinnen und Prüfer für die Bachelorarbeit mit Kolloquium gelten folgende abweichenden Regelungen der Absätze 6 und 7:
- (6) ¹Erstprüferinnen oder Erstprüfer sind Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen und -professoren der Fakultät. ²Der Prüfungsausschuss kann im Einzelnen beschließen, dass Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, die in dem betreffenden Themenbereich zur selbstständigen Lehre an der Fakultät berechtigt sind, als Erstprüferinnen oder Erstprüfer bestellt werden. ³In diesem Fall muss die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer Professorin, Professor, Honorarprofessorin oder -professor der Fakultät sein. ⁴Der Prüfungsausschuss kann außerdem im Einzelnen beschließen, dass ehemalige Professorinnen und Professoren der Fakultät als Erstprüferinnen oder Erstprüfer bestellt werden.
- (7) ¹Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer sind hauptberuflich Lehrende und Lehrbeauftragte der Ostfalia, die in dem betreffenden Themenbereich zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ²Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die über eine mindestens gleichwertige wie die angestrebte Qualifikation verfügen, können in geeigneten Themenbereichen vom Prüfungsausschuss als Zweitprüfende bestellt werden, wenn seitens der Fakultät eine Prüfung und Dokumentation der wissenschaftlichen Qualifikation vorgenommen wird.

§ 31 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

- (1) ¹Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) ¹Das Kolloquium über die Bachelorarbeit ist hochschulöffentlich. ²Die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu Prüfende oder den zu Prüfenden. ³Auf Antrag einer oder eines zu Prüfenden oder bei Verstoß gegen die ordentliche Abhaltung der Prüfung (Ordnungsverstoß) können Zuhörerinnen und Zuhörer von der/ dem Erstprüfenden von dem Kolloquium ausgeschlossen werden. ⁴Die Hochschulöffentlichkeit des Kolloquiums kann ausgeschlossen werden, wenn die Bachelorarbeit einen Vermerk über die Nichtveröffentlichung enthält.

§ 32 Zusatzprüfungen

- (1) Zusätzlich zu den Prüfungen in den Pflichtfächern können die Studierenden Prüfungen (Zusatzprüfungen) in weiteren Lehrveranstaltungen (Wahlfächer) ablegen.
- (2) ¹Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen können auf Antrag der oder des Studierenden als Anlage zum Bachelorzeugnis bescheinigt werden. ²Die Noten gehen nicht in die Berechnung der Note der Bachelorprüfung ein.

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der oder dem zu Prüfenden wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüferinnen oder Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe der Prüfungsnote zu stellen. ²Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme von Klausuren, die im vom Prüfungsausschuss festgelegten Prüfungszeitraum geschrieben wurden, soll von den Prüferinnen und Prüfern zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin während des Prüfungszeitraums ermöglicht werden.

§ 34 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

¹Die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Anmelde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 35 Nachteilsausgleich

¹Macht die/der zu Prüfende glaubhaft, dass sie/er wegen Krankheit oder Behinderung oder einer außergewöhnlichen Belastung durch familiäre Verpflichtungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, können ihr oder ihm durch Antrag an den Prüfungsausschuss nachteilsausgleichende Maßnahmen in Bezug auf die Prüfungsbedingungen sowie die Art der Prüfungsleistungen ermöglicht werden. ²Zum Nachweis geltend gemachter Erkrankungen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

§ 36 Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen Entscheidungen, denen eine Leistungsbewertung zugrunde liegt, kann beim Prüfungsausschuss Widerspruch nach den §§ 68ff. VwGO eingelegt werden.
- (2) ¹Bringt die Widerspruchsführerin oder der Widerspruchsführer in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen die Bewertung ihrer oder seiner Leistung durch eine Prüfende oder einen Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung dem Widerspruch entsprechend, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 - a) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - c) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 - d) sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. ⁵Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung der Leistung der Widerspruchsführerin oder des Widerspruchsführers eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. ⁶Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation einer Erstprüferin/eines Erstprüfers nach § 30 haben.
- (3) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen, im Fall des Abs. 2 S. 5 innerhalb von neun Wochen, entschieden werden. ²Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (4) Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter im Prüfungsausschuss und im Fakultätsrat haben in Bewertungsfragen und bei Entscheidungen über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur eine beratende Stimme.
- (5) ¹Gegen andere als in Abs. 1 genannte Entscheidungen ist ohne Durchführung eines Vorverfahrens Klage beim Verwaltungsgericht gem. §§ 68 ff. VwGO, § 8a Abs. 1, 2 Nds. AGVwGO zu erheben. ²Davon unberührt bleibt das Recht auf Einlegung des nicht förmlichen Rechtsbehelfs einer Gezeugvorstellung.

Schlussbestimmungen

§ 37 Inkrafttreten

¹Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule ab dem Wintersemester 2020/21 in Kraft. ²Wenn zukünftig eine neue Prüfungsordnung für die Studiengänge verabschiedet wird, kann der Fakultätsrat bestimmen, dass für die Studierenden, die ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung begonnen haben, das Studium ersatzweise nach den neuen Regelungen fortgeführt wird, soweit es mit dem Studienfortschritt vereinbar ist und keine Nachteile für die Studierenden mit sich bringt.

Anlage I.1: Muster Bachelorurkunde

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Bachelorurkunde

Die Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien
der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*)
geb. am in

den Hochschulgrad

*)

nachdem sie/er*) die Abschlussprüfung im Bachelorstudiengang

*)

am
erfolgreich bestanden hat.

.....
Dekanin/Dekan der Fakultät*)

.....
Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses*)

.....
*) Zutreffendes einsetzen.

Anlage I.2: Muster Zeugnis über die Bachelorprüfung

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Zeugnis über die Bachelorprüfung im Studiengang

*)

Frau/Herr*)
geb. am in

Modulprüfungen/Prüfungsleistungen (Leistungspunkte/Credit Points) Note

Module (CP**) Beurteilungen***)

.....
.....
.....

Bachelorthesis mit Kolloquium

Thema der Bachelorthesis Beurteilung***)

Gesamtnote Beurteilung****)

(Siegel der Hochschule) Salzgitter, den

.....
Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses*)

*) Zutreffendes einsetzen.

***) CP steht für Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System.

****) Die Note ist als Ziffer mit einer Nachkommastelle gem. §10 auszuweisen.

*****) Die Gesamtnote ist als Ziffer mit einer Nachkommastelle gem. § 16 auszuweisen.

Anlage I.3: Muster Diploma Supplement

Ostfalia University of Applied Sciences Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family name(s) / 1.2 First name(s)

1.3 Date of birth (dd/mm/yyyy)

1.4 Student identification number or code (if applicable)

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)

For the courses of studies Logistikmanagement (Logistics Management), Logistikmanagement im Praxisverbund (Logistics Management in practice Cooperation), Mediendesign (Media Design), Medienmanagement (Media Management), Medienkommunikation (Media Communication), Mobilität und Personenverkehrsmanagement (Mobility and Public Transport Management), Sportmanagement (Sports Management), Stadt- und Regionalmanagement (City- and Regional Management) and Tourismusmanagement (Tourism Management):

Bachelor of Arts, B.A.

For the courses of studies Logistik und Informationsmanagement (Logistics and Information Management), Logistik und Informationsmanagement im Praxisverbund (Logistics and Information Management in practice Cooperation) and Wirtschaftsingenieurwesen Mobilität und Verkehr (Industrial Engineering focussing on Mobility and Traffic):

Bachelor of Science, B.Sc.

2.2 Main field(s) of study for the qualification

City- and Regional Management
Industrial Engineering focussing on Mobility and Traffic
Logistics Management
Logistics Management in practice Cooperation
Logistics and Information Management
Logistics and Information Management in practice Cooperation
Media Communication
Media Design
Media Management
Mobility and Public Transport Management
Sports Management
Tourism Management

2.3 Name and status of awarding institution (in original language)

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften - Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel - Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)

2.5 Language(s) of instruction/examination

German, Course of study Media Management: German and English

3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of the qualification

Undergraduate / First Degree with Bachelorthesis

3.2 Official duration of programme in credits and/or years

For the courses of studies City- and Regional Management, Media Communication, Media Design, Media Management, Sports Management and Tourism Management:
180 ECTS Credit Points, 3 years

For the courses of studies Industrial Engineering focussing on Mobility and Traffic, Logistics Management, Logistics and Information Management and Mobility and Public Transport Management:
210 ECTS Credit Points, 3.5 years

For the courses of studies Logistics Management in practice Cooperation and Logistics and Information Management in practice Cooperation:
210 ECTS Credit Points, 4 years

3.3 Access requirement(s)

Higher Education Entrance Qualification (Fachhochschulreife) or General/Specialized Higher Education Entrance Qualification (Hochschulreife) or foreign equivalent.

For foreign students: advanced German language skills (DaF or DSH certificates)

4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

4.1 Mode of study

Full time

4.2 Programme learning outcomes

City- and Regional Management

The City- and Regional Management programme of study is both, scientifically and application orientated. The degree program City- and Regional Management qualifies for functions within the city- and regional development. It enables students to develop cities and regions and to manage this in a strategic and active way. They get to know the economic and social-cultural surrounding conditions of city- and regional development, acquire expertise and social skills to resolve planning processes multidisciplinary, with management and marketing skills and different methodologies. Important contents in addition to regional management covers promotion of economic development, city- and regional sociology, city-marketing, real estate management, event-management and public governance.

Industrial Engineering focussing on Mobility and Traffic

After completing the studies, the graduates understand specific cohesions in the field of traffic, industrial engineering and traffic management. They are able to apply methods in order to work within all ranges of traffic management. They are educated and trained in the result-oriented solving of problems concerning different modes of traffic. Thereby our graduates are qualified for adequate employment, such as leading positions in traffic related companies, administration as well as transportation companies for different traffic modes.

Logistics and Information Management and Logistics and Information Management in practice Cooperation

Our Graduates are able to understand specific requirements and objectives of logistics, to develop goal oriented solution concepts and to implement them via software.

Computer-aided methods can be assessed in such a way that their benefits can be made clear to logistics specialists.

For concepts of low complexity, graduates have the ability to create and to implement their own tools on the computer.

With greater complexity, they can mediate between pure software developers and pure logistics experts and they can mutually translate their requirements into the other language.

The acquired competences qualify our graduates for an adequate employment: they are able to take on planning tasks and/or leading positions in transport companies, in the logistics industry, in transport companies as well as in consulting and IT service companies.

Logistics Management

The goal of the program is to provide prospective graduates with the skills and knowledge they need to succeed in problem solving and decision-making at the management level in transport and logistics.

The bachelor's program is intended to provide students with the knowledge that enables them to achieve a certain level of specialization, which they need for further education at the master's level.

Logistics Management in practice Cooperation

The goal of the dual degree program is to provide prospective graduates with the skills and knowledge they need to succeed in problem solving and decision-making at the management level in transport and logistics.

Media Communication

Graduates can produce content for public communication via several media channels for journalistic and strategic purposes. They are able to address diverse target groups appropriately and can evaluate the effects and success of their communication strategies. Graduates know and understand the professional roles of journalism and public relations and their functions for modern societies. They can reflect their own position within the complex system of public communication and understand the diverse perspectives of other actors within this system. They can cope with contradictory role requirements and morally justify their professional action. Moreover, graduates possess a basic understanding of the economic processes that underlie organizational action and are able to plan and conduct projects efficiently. They know the basic principles of academic reasoning and are able to correctly apply research strategies and standards of academic work.

Media Design

The media-design programme of study is both, scientifically and creative orientated. An important learning goal is the production of communicative and creative applications. Accordingly, the students must be enabled to understand communication requirements, to analyse, to evaluate and take it into a proper solution. In scientific regard theory modules are offered like for example media science. A creative training is provided for the students by the different modules for media production. The complete as well as current training guarantees a level which enables the students to transfer standardized and special tasks into the media-design simultaneously. Media-design covers analyzing, sketching, planning and the design of audiovisual information, all in accordance to prepare a message for a defined receiver circle. Media designers can plan, develop and realize a media production by use of artistic, media-scientific and mediatechnical working methods. Apart from the print and web-range media designers specialize likewise in the production of time-based media (video, audio, animation) as well as interactive applications (games). Students have the possibility to set up own emphasis within the training courses.

Media Management

Due to profoundly communication and business administration lectures and various compulsory practical media projects graduates acquire the needed communicational and business knowledge in a scientifically sound and practical manner. Therefore, graduates are able to plan, produce and distribute media contents of the main media genres, such as tv / video, online, print, radio and games. Thanks to their economical background they know how to conceptualize the adequate content in order to reach the relevant target group while attaining budget and time objectives. Focusing on the production processes graduates are able to manage pre-production, production and post-production phases, also including third parties, as well as the controlling of key performance indicators. Besides graduates have the ability to organize corporate communication from a strategic point of view and break it down to operative measures. Moreover, they can reflect their own position within the complex system of communication and understand the diverse perspectives of other stakeholders within this corporate and social system.

Mobility and Public Transport Management

The goal of the programme of studies is to provide its future graduates with the skills and knowledge they need to succeed in management level problem-solving and decision-making in the area of passenger transport and mobility.

After successful completion of the study program the graduates are able to be aware of all relevant corporate functions, their interdependence and their importance for a successful management of a company in public transport in a quick changing environment.

Their ability to familiarize with new topics in context of transport and mobility within a short time and to develop relevant proposals is one of their outstanding skills.

Furthermore, they can support management in different commercial and public transport areas so that after gaining experience they themselves can assume management tasks in the different traffic areas.

Sports Management

The goal of the programme of studies is to provide its future graduates with the skills and knowledge they need to succeed in management level problem-solving and decision-making in companies with a particular focus in the area of sports management.

This Bachelor programme of studies comprises three main topics. In the first part, 9 required modules provide the theoretical economic and management-related background as well as basic knowledge relevant to the field of sports management. The second part consists of 10 advanced knowledge modules in which insight into the core subjects of sports management is deepened. In the third part the students learn social competence, basic management methods and English as foreign language. This part consists of 3 modules.

Moreover there are two additional free elective advance learning modules (both with 6 credits) through which students are provided with the opportunity to specialize their knowledge according to their individual preferences in the areas of commercialisation of sports or the organization of sports activity.

The sixth semester of studies consists of a supervised practical job placement (internship). During this practice-oriented phase of the programme, students will write their Bachelor thesis, completing the study programme with an oral examination.

Tourism Management

Goal of the programme of studies is to provide its future graduates with the skills and knowledge they need to succeed in management level problem-solving and decision-making in companies with a particular focus in the area of tourism management. This bachelor programme of studies comprises modules with theoretical economic and management-related background as well as basic knowledge relevant to the field of tourism management. With the fourth semester the students have the opportunity to choose from mandatory electives. The sixth semester of studies consists of a supervised practical job placement (internship). During this practice-oriented phase of the programme, students will write their bachelor thesis, completing the study programme with an oral examination (colloquium).

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

See grade transcript for list of attended courses, acquired grades and topic of thesis.

4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

Grade	German text	Description	
1,0; 1,3	Sehr gut	Very Good	outstanding performance
1,7; 2,0; 2,3	Gut	Good	above the average standards
2,7; 3,0; 3,3	Befriedigend	Satisfactory	meets the average standards
3,7; 4,0	Ausreichend	Sufficient	performance meets the minimum criteria
5,0	Nicht ausreichend	Fail	Further work is required

For the grading table of the Faculty of Transport-Sports-Tourism-Media see supplementary document.

4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

(Note eintragen)

Based on the accumulation of grades receiving during the study programme and the final thesis.

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

Qualifies to apply for admission for graduate study programmes (Magister/Master). Access to doctoral level study and research may be granted by receiving university

5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

Not applicable

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information

On the programme: www.ostfalia.de/k

6.2 Further information sources

On the institution: www.ostfalia.de

For national information sources see Section 8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde
Zeugnis über die Bachelor-Prüfung

Certification Date: dd.mm.yyyy

Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Anmerkung:

An der Ostfalia Hochschule wird diese Anlage nicht in den Verkündungsblättern der Prüfungsordnungen eingebunden, sondern als extra Dokument gehandhabt, in das die jeweils aktuelle Grafik aus der Vorlage der HRK eingefügt wird.

Inhaltsverzeichnis

Erläuterungen zu den Anlagen II.1 bis II.13	24
Logistikmanagement	25
Logistikmanagement im Praxisverbund	28
Logistik und Informationsmanagement	31
Logistik und Informationsmanagement im Praxisverbund	34
Mediendesign	37
Medienkommunikation	40
Medienmanagement	44
Mobilität und Personenverkehrsmanagement	47
Sportmanagement	50
Stadt- und Regionalmanagement	54
Tourismusmanagement	57
Wirtschaftsingenieurwesen Mobilität und Verkehr	60
Katalog der Schwerpunkt- und Wahlpflichtmodule	63

Erläuterungen zu den Anlagen II.1 bis II.13**1. Abkürzungen**

Gew.	Gewichtungsfaktor zur Berechnung der Gesamtnote je Modulnote
LP (CP)	Leistungspunkte (Credit Points) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System
LF, LV	Lehrveranstaltungsform, Lehrveranstaltung
MF, PL	Mobilitätsfenster, Art der Prüfungsleistung
Sem., SWS	Semester, Semesterwochenstunden
WF, WPF	Wahlfach, Wahlpflichtfächer

2. Lehrveranstaltungsformen (LF)

B, L, P	Betreuung, Labor, Projekt
S, V, Ü	Seminar, Vorlesung, Übung
V + Ü	Lehrveranstaltungsformen können kombiniert werden, (+)

3. Arten von Prüfungsleistungen (vgl. § 6) und weitere Erläuterungen

EA	Experimentelle Arbeit
ED	Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen
EP	Elektronische Prüfung
EW	Entwurf
HA	Hausarbeit
KL	Klausur mit Angabe der Dauer in Minuten, z.B. KL90
LE	Lernerfolgskontrolle
MP	Mündliche Prüfung
PA	Projektarbeit
PB	Projektbericht
PR	Präsentation
RE	Referat
SA	Studienarbeit
SB	Studienbuch
BA + KO	Bachelorarbeit mit Kolloquium
KL90 + RE	Arten von Prüfungsleistungen können zu einer Modulprüfung kombiniert werden, (+)
KL60 / RE / PA+PR	Alternative Arten von Prüfungsleistungen werden durch Schrägstrich (/) angegeben (exklusiv oder). Standardmäßig wird die erste Art der Prüfungsleistung genommen, wenn nichts anderes durch die Prüfenden oder den Prüfungsausschuss bekannt gegeben wird.
MF	Mögliches Semester in denen die Studierenden im Ausland studieren können. Die genauen Bestimmungen hierzu legt der Prüfungsausschuss fest.

Studien- und Prüfungsplan: Logistikmanagement (LOM) – B.A.

Studium					Prüfungen	
Sem.	Module und zugehörige Lehrveranstaltungen	LF	SWS	LP	PL	Gew.
1. 22 SWS 33 LP	LOM 1: Mathematik und Statistik			9	KL90	9
	Mathematik und Statistik	V+Ü	4+2			
	LOM 2: Grundlagen der Digitalisierung			6	KL60	6
	Grundlagen der Digitalisierung	V+Ü	3+1			
	LOM 3: Einführung in die Betriebswirtschaftslehre			6	KL60	6
	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	V+Ü	3+1			
	LOM 4: Buchführung und Bilanzen			6	KL60	6
	Buchführung und Bilanzen	V+Ü	3+1			
	LOM 5: Volkswirtschaftslehre			6	KL60	6
Mikro- und Makroökonomie	V+Ü	3+1				
2. 20 SWS 30 LP	LOM 6: Investition und Finanzierung			6	KL60	6
	Investition und Finanzierung	V+Ü	3+1			
	LOM 7: Beschaffung, Produktion und Marketing			6	KL60	6
	Beschaffung, Produktion und Marketing	V+Ü	3+1			
	LOM 8: Kostenrechnung und Kostenmanagement			6	KL60	6
	Kostenrechnung und Kostenmanagement	V+Ü	3+1			
	LOM 9: Transportwirtschaft und Mobilität			6	KL60	6
	Transportwirtschaft und Mobilität	V+Ü	3+1			
	LOM 10: Grundlagen und Anwendungen im Wirtschaftsprivatrecht			6	KL60	6
Grundlagen Wirtschaftsprivatrecht	V+Ü	1+1				
Anwendungsszenarien im Wirtschaftsprivatrecht	V+Ü	1+1				
3. 20 SWS 29 LP	LOM 11: Logistisches Dienstleistungsmanagement			6	KL60	6
	Logistisches Dienstleistungsmanagement	V+Ü	3+1			
	LOM 12: Digitalisierung in der Logistik			6	KL60	6
	Digitalisierung in der Logistik	V+Ü	3+1			
	LOM 13: Transporttechnologie			6	KL60	6
	Transporttechnologie	V+Ü	3+1			
	LOM 14: Warenwissenschaften, Verpackungstechniken und Transportsicherungssysteme			6	KL60	6
Warenwissenschaften, Verpackungstechniken und Transportsicherungssysteme	V+Ü	3+1				

Studium					Prüfungen	
Sem.	Module und zugehörige Lehrveranstaltungen	LF	SWS	LP	PL	Gew.
	LOM 15: Soft Skills und Konfliktmanagement			5	PR/HA	5
	Präsentation, Moderation und Kommunikation	S	3			
	Konfliktmanagement	S	1			
4. 17 SWS 32 LP	LOM 16: Automatisierbare Methoden für die Logistik			6	KL60	6
	Automatisierbare Methoden für die Logistik	V+Ü	3+1			
	LOM 17: Interne Logistik und Prozessmanagement			9	KL60+RE	9
	Innerbetriebliche Logistik und Prozessmanagement	V+Ü	3+1			
	Labor für Logistik	L	1			
	LOM 18: Externe und Grüne Logistik			6	KL60	6
	Externe und Grüne Logistik	V+Ü	3+1			
	LOM 19: Personenverkehrsmanagement			6	KL60	6
	Personenverkehrsmanagement	V+Ü	3+1			
	LOM 20: Studienarbeit			5	SA	5
	Studienarbeit	B				
5. 20 SWS 28 LP MF	LOM 21: Bestandsmanagement			9	PA/KL90	9
	Bestandsführung und Bestandsoptimierung	P	4			
	Technische Systeme des Bestandsmanagements	P	2			
	LOM 22: Transportrecht und Projektmanagement			9	KL60+PR/KL90	9
	Transportrecht	V+Ü	1+1			
	Projektmanagement	V+Ü	2+2			
	LOM23: Schwerpunktmodul I (*)			8	(*)	8
	(*)		6			
LOM 24: Wahlpflichtfächer (***)			2 (4)	(***)		
WPF I		2				
6. 20 SWS 28 LP MF	LOM 25: Marketingmanagement in der Logistik			6	KL60	6
	Marketingmanagement in der Logistik	V+Ü	3+1			
	LOM 26: Risikomanagement in der Logistik			6	KL60/HA+PR	6
	Risikomanagement in der Logistik	V+Ü	3+1			
	LOM 27: Strategisches Management in der Logistik			6	KL60	6
	Strategisches Management in der Logistik	V+Ü	3+1			
LOM 28: Schwerpunktmodul II (*)			8	(*)	8	

Studium					Prüfungen	
Sem.	Module und zugehörige Lehrveranstaltungen	LF	SWS	LP	PL	Gew.
	(*)		6			
	LOM 24: Wahlpflichtfächer (***)			2 (4)	(***)	4
	WPF II (***)		2			
7- 30 LP MF	LOM 29: Betreute Praxisphase			15		
	Betreute Praxisphase	B				
	LOM 30: Bachelorarbeit mit Kolloquium			15	BA+KO	15
	Bachelorarbeit	B		12	80%	
	Kolloquium	B		3	20%	
	Summen: SWS, LP u. Gewichtungsfaktoren		119	210		195

(*) Ein Schwerpunktmodul aus dem Katalog der Schwerpunktmodule wählbar, siehe Anlage II.13

(***) Ein Wahlpflichtfach aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule wählbar, siehe Anlage II.13

Studien- und Prüfungsplan: Logistikmanagement im Praxisverbund (LOP) – B.A.

Studium					Prüfungen	
Sem.	Module und zugehörige Lehrveranstaltungen	LF	SWS	LP	PL	Gew.
1. 22 SWS 33 LP	LOP 1: Mathematik und Statistik			9	KL90	9
	Mathematik und Statistik	V+Ü	4+2			
	LOP 2: Grundlagen der Digitalisierung			6	KL60	6
	Grundlagen der Digitalisierung	V+Ü	3+1			
	LOP 3: Einführung in die Betriebswirtschaftslehre			6	KL60	6
	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	V+Ü	3+1			
	LOP 4: Buchführung und Bilanzen			6	KL60	6
	Buchführung und Bilanzen	V+Ü	3+1			
2. 20 SWS 30 LP	LOP 5: Volkswirtschaftslehre			6	KL60	6
	Mikro- und Makroökonomie	V+Ü	3+1			
	LOP 6: Investition und Finanzierung			6	KL60	6
	Investition und Finanzierung	V+Ü	3+1			
	LOP 7: Beschaffung, Produktion und Marketing			6	KL60	6
	Beschaffung, Produktion und Marketing	V+Ü	3+1			
	LOP 8: Kostenrechnung und Kostenmanagement			6	KL60	6
	Kostenrechnung und Kostenmanagement	V+Ü	3+1			
3. 20 SWS 29 LP	LOP 9: Transportwirtschaft und Mobilität			6	KL60	6
	Transportwirtschaft und Mobilität	V+Ü	3+1			
	LOP 10: Grundlagen und Anwendungen im Wirtschaftsprivatrecht			6	KL60	6
	Grundlagen Wirtschaftsprivatrecht	V+Ü	1+1			
	Anwendungsszenarien im Wirtschaftsprivatrecht	V+Ü	1+1			
	LOP 11: Logistisches Dienstleistungsmanagement			6	KL60	6
	Logistisches Dienstleistungsmanagement	V+Ü	3+1			
	LOP 12: Digitalisierung in der Logistik			6	KL60	6
Digitalisierung in der Logistik	V+Ü	3+1				
3. 20 SWS 29 LP	LOP 13: Transporttechnologie			6	KL60	6
	Transporttechnologie	V+Ü	3+1			
	LOP 14: Warenwissenschaften, Verpackungstechniken und Transportsicherungssysteme			6	KL60	6
	Warenwissenschaften, Verpackungstechniken und Transportsicherungssysteme	V+Ü	3+1			
	LOP 15: Soft Skills und Konfliktmanagement			5	PR/HA	5
	Präsentation, Moderation und Kommunikation	S	3			
Konfliktmanagement	S	1				

Studium					Prüfungen	
Sem.	Module und zugehörige Lehrveranstaltungen	LF	SWS	LP	PL	Gew.
4. 17 SWS 32 LP	LOP 16: Automatisierbare Methoden für die Logistik			6	KL60	6
	Automatisierbare Methoden für die Logistik	V+Ü	3+1			
	LOP 17: Interne Logistik und Prozessmanagement			9	KL60+RE	9
	Innerbetriebliche Logistik und Prozessmanagement	V+Ü	3+1			
	Labor für Logistik	L	1			
	LOP 18: Externe und Grüne Logistik			6	KL60	6
	Externe und Grüne Logistik	V+Ü	3+1			
	LOP 19: Personenverkehrsmanagement			6	KL60	6
Personenverkehrsmanagement	V+Ü	3+1				
LOP 20: Studienarbeit			5	SA	5	
Studienarbeit	B					
5. 30 LP	Praxisphase Betrieb			30		
	Praxisphase Betrieb	B				
6. 22 SWS 30 LP MF	LOP 21: Marketingmanagement in der Logistik			6	KL60	6
	Marketingmanagement in der Logistik	V+Ü	3+1			
	LOP 22: Risikomanagement in der Logistik			6	KL60/HA+PR	6
	Risikomanagement in der Logistik	V+Ü	3+1			
	LOP 23: Strategisches Management in der Logistik			6	KL60	6
	Strategisches Management in der Logistik	V+Ü	3+1			
	LOP 24: Schwerpunktmodul (*)			8	(*)	8
	Schwerpunktmodul		6			
LOP 25: Wahlpflichtfächer I und II (**)			4	(**)	4	
WPF I		2				
WPF II		2				
7. 18 SWS 26 LP MF	LOP 26: Bestandsmanagement			9	PA/KL90	9
	Bestandsführung und Bestandsoptimierung	P	4			
	Technische Systeme des Bestandsmanagements	P	2			
	LOP 27: Transportrecht und Projektmanagement			9	KL60+PR/KL90	9
	Transportrecht	V+Ü	1+1			
	Projektmanagement	V+Ü	2+2			
	LOP 28: Logistikprojekt und Wahlpflichtfach III			8	PA+***	8
Aktuelles Praxis-Logistikprojekt		4				
Wahlpflichtfach III (***)		2				
8.	LOP 29: Betreute Praxisphase			15		

Studium					Prüfungen	
Sem.	Module und zugehörige Lehrveranstaltungen	LF	SWS	LP	PL	Gew.
30 LP MF	Betreute Praxisphase	B				
	LOP 30: Bachelorarbeit mit Kolloquium			15	BA+KO	15
	Bachelorarbeit	B		12	80%	
	Kolloquium	B		3	20%	
	Summen: SWS, LP u. Gewichtungsfaktoren		119	240		195

(*) Ein Schwerpunktmodul aus dem Katalog der Schwerpunktmodule wählbar, siehe Anlage II.13

(**) Zwei Wahlpflichtfächer aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule wählbar, siehe Anlage II.13

(***) Ein Wahlpflichtfach aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule wählbar, siehe Anlage II.13

Studien- und Prüfungsplan: Logistik und Informationsmanagement (LIM) - B.Sc.

Studium					Prüfungen	
Sem.	Module und zugehörige Lehrveranstaltungen	LF	SWS	LP	PL	Gew.
1. 22 SWS 30 LP	LIM 1: Einführung in die Informatik		4	6	KL90+ED	6
	Einführung in die Informatik	V	2			
	Einführung in die Informatik – Labor	L	2			
	LIM 2: Grundlagen der Mathematik		6	7	KL90+LE	7
	Grundlagen der Mathematik	V+Ü	4+2			
	LIM 3: Einführung in die Betriebswirtschaftslehre		4	6	KL60	6
	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	V+Ü	3+1			
	LIM 4: Buchführung und Bilanzen		4	6	KL60	6
	Buchführung und Bilanzen	V+Ü	3+1			
	LIM 5: Soft Skills und Konfliktmanagement		4	5	PR/HA	5
	Präsentation, Moderation und Kommunikation	S	3			
Konfliktmanagement	S	1				
2. 20 SWS 30 LP	LIM 6: Angewandte Informatik		4	6	KL60+ED/MP+ED	6
	Angewandte Informatik	V	2			
	Angewandte Informatik – Labor	L	2			
	LIM 7: Angewandte Mathematik		4	6	KL90	6
	Angewandte Mathematik	V+Ü	3+1			
	LIM 8: Kostenrechnung und Kostenmanagement		4	6	KL60	6
	Kostenrechnung und Kostenmanagement	V+Ü	3+1			
	LIM 9: Transportwirtschaft und Mobilität		4	6	KL60	6
	Transportwirtschaft und Mobilität	V+Ü	3+1			
	LIM 10: Grundlagen und Anwendungen im Wirtschaftsprivatrecht		4	6	KL60	6
Grundlagen Wirtschaftsprivatrecht	V+Ü	1+1				
Anwendungsszenarien im Wirtschaftsprivatrecht	V+Ü	1+1				
3. 20 SWS 30 LP	LIM 11: Operations Research		4	6	KL90+ED	6
	Operations Research	V+Ü	2+1			
	Operations Research – Labor	L	1			
	LIM 12: Web Business		4	6	KL60+PR/PA+PR	6
	Web Business	V	2			
Web Business – Labor	L	2				

Studium					Prüfungen	
Sem.	Module und zugehörige Lehrveranstaltungen	LF	SWS	LP	PL	Gew.
4. 21 SWS 31 LP	LIM 13: Digitalisierung in Supply Chains		4	6	KL60+PR/PA+PR	6
	Digitalisierung in Supply Chains	V	2			
	Digitalisierung in Supply Chains – Labor	L	2			
	LIM 14: Informationsmanagement in der Logistik		4	6	KL60+PR/PA+PR	6
	Informationsmanagement in der Logistik	V	2			
	Informationsmanagement in der Logistik – Labor	L	2			
	LIM 15: Logistisches Dienstleistungsmanagement		4	6	KL60	6
Logistisches Dienstleistungsmanagement	V+Ü	3+1				
4. 21 SWS 31 LP	LIM 16: Datenbanksysteme		4	6	KL60+PA/PA+PR	6
	Datenbanksysteme	V	2			
	Datenbanksysteme – Labor	L	2			
	LIM 17: Interne Logistik und Prozessmanagement		5	7	KL60+RE	7
	Innerbetriebliche Logistik und Prozessmanagement	V+Ü	3+1			
	Labor für Logistik	L	1			
	LIM 18: Externe und Grüne Logistik		4	6	KL60	6
	Externe und Grüne Logistik	V+Ü	3+1			
	LIM 19: Automatisierbare Methoden für die Logistik		4	6	KL90	6
	Automatisierbare Methoden für die Logistik	V+Ü	3+1			
5. 22 SWS 28 LP MF	LIM 20: Investition und Finanzierung		4	6	KL60	6
	Investition und Finanzierung	V+Ü	3+1			
	LIM 21: Netzwerke und Web Applikationen		6	8	KL60+PA/KL90	8
	Netzwerke und Web Applikationen	V+Ü	3+1			
	Netzwerke und Web Applikationen – Labor	L	2			
	LIM 22: Bestandsmanagement		6	8	PA/KL90	8
	Bestandsführung und Bestandsoptimierung	P	4			
	Technische Systeme des Bestandsmanagements	P	2			
	LIM 23: Schwerpunktmodul I (*)			8	(*)	8
	Schwerpunktmodul I		6			
LIM 24: Wahlpflichtfächer I und II (**)		4	4	(**)	4	
WPF I						
WPF II						

Studium					Prüfungen	
Sem.	Module und zugehörige Lehrveranstaltungen	LF	SWS	LP	PL	Gew.
6. 18 SWS 31 LP	LIM 25: Optimierung in der Logistik		4	6	KL60+ED	6
	Optimierung in der Logistik	V	2			
	Optimierung in der Logistik – Labor	L	2			
	LIM 26: IT-Projektmanagement		4	6	KL60+PR/PA+PR	6
	IT-Projektmanagement	V	2			
	IT-Projektmanagement – Labor	L	2			
	LIM 27: Strategisches Management in der Logistik		4	6	KL60	6
	Strategisches Management in der Logistik	V+Ü	3+1			
	LIM 28: Schwerpunktmodul II (*)		6	8	(*)	8
	Schwerpunktmodul II					
LIM 29: Studienarbeit			5	SA	5	
Studienarbeit	B					
7. 30 LP	LIM 30: Betreute Praxisphase			15		
	Betreute Praxisphase	B				
	LIM 31: Bachelorarbeit mit Kolloquium			15	BA+KO	15
	Bachelorarbeit	B		12	80%	
Kolloquium	B		3	20%		
	Summen: SWS, LP u. Gewichtungsfaktoren		123	210		195

(*) Ein Schwerpunktmodul aus dem Katalog der Schwerpunktmodule wählbar, siehe Anlage II.13

(**) Zwei Wahlpflichtfächer aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule wählbar, siehe Anlage II.13

Studien- und Prüfungsplan: Logistik und Informationsmanagement im Praxisverbund (LIP) - B.Sc.

Studium					Prüfungen	
Sem.	Module und zugehörige Lehrveranstaltungen	LF	SWS	LP	PL	Gew.
1. 22 SWS 30 LP	LIP 1: Einführung in die Informatik		4	6	KL90+ED	6
	Einführung in die Informatik	V	2			
	Einführung in die Informatik – Labor	L	2			
	LIP 2: Grundlagen der Mathematik		6	7	KL90+LE	7
	Grundlagen der Mathematik	V+Ü	4+2			
	LIP 3: Einführung in die Betriebswirtschaftslehre		4	6	KL60	6
	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	V+Ü	3+1			
	LIP 4: Buchführung und Bilanzen		4	6	KL60	6
	Buchführung und Bilanzen	V+Ü	3+1			
	LIP 5: Soft Skills und Konfliktmanagement		4	5	PR/HA	5
Präsentation, Moderation und Kommunikation	S	3				
Konfliktmanagement	S	1				
2. 20 SWS 30 LP	LIP 6: Angewandte Informatik		4	6	KL60+ED/MP+ED	6
	Angewandte Informatik	V	2			
	Angewandte Informatik – Labor	L	2			
	LIP 7: Angewandte Mathematik		4	6	KL90	6
	Angewandte Mathematik	V+Ü	3+1			
	LIP 8: Kostenrechnung und Kostenmanagement		4	6	KL60	6
	Kostenrechnung und Kostenmanagement	V+Ü	3+1			
	LIP 9: Transportwirtschaft und Mobilität		4	6	KL60	6
	Transportwirtschaft und Mobilität	V+Ü	3+1			
	LIP 10: Grundlagen und Anwendungen im Wirtschaftsprivatrecht		4	6	KL60	6
Grundlagen Wirtschaftsprivatrecht	V+Ü	1+1				
Anwendungsszenarien im Wirtschaftsprivatrecht	V+Ü	1+1				
3. 20 SWS 30 LP	LIP 11: Operations Research		4	6	KL90+ED	6
	Operations Research	V+Ü	2+1			
	Operations Research – Labor	L	1			
	LIP 12: Web Business		4	6	KL60+PR/PA+PR	6
	Web Business	V	2			
Web Business – Labor	L	2				

Studium					Prüfungen	
Sem.	Module und zugehörige Lehrveranstaltungen	LF	SWS	LP	PL	Gew.
	LIP 13: Digitalisierung in Supply Chains		4	6	KL60+PR/PA+PR	6
	Digitalisierung in Supply Chains	V	2			
	Digitalisierung in Supply Chains – Labor	L	2			
	LIP 14: Informationsmanagement in der Logistik		4	6	KL60+PR/PA+PR	6
	Informationsmanagement in der Logistik	V	2			
	Informationsmanagement in der Logistik – Labor	L	2			
	LIP 15: Logistisches Dienstleistungsmanagement		4	6	KL60	6
Logistisches Dienstleistungsmanagement	V+Ü	3+1				
4. 21 SWS 31 LP	LIP 16: Datenbanksysteme		4	6	KL60+PR/PA+PR	6
	Datenbanksysteme	V	2			
	Datenbanksysteme – Labor	L	2			
	LIP 17: Interne Logistik und Prozessmanagement		5	7	KL60+RE	7
	Innerbetriebliche Logistik und Prozessmanagement	V+Ü	3+1			
	Labor für Logistik	L	1			
	LIP 18: Externe und Grüne Logistik		4	6	KL60	6
	Externe und Grüne Logistik	V+Ü	3+1			
	LIP 19: Automatisierbare Methoden für die Logistik		4	6	KL90	6
	Automatisierbare Methoden für die Logistik	V+Ü	3+1			
5. 30 LP	Praxisphase im Unternehmen			30		
	Praxisphase im Unternehmen	B				
6. 18 SWS 31 LP MF	LIP 21: Optimierung in der Logistik		4	6	KL60+ED	6
	Optimierung in der Logistik	V	2			
	Optimierung in der Logistik – Labor	L	2			
	LIP 22: IT-Projektmanagement		4	6	KL60+PR/PA+PR	6
	IT-Projektmanagement	V	2			
	IT-Projektmanagement – Labor	L	2			
	LIP 23: Strategisches Management in der Logistik		4	6	KL60	6
Strategisches Management in der Logistik	V+Ü	3+1				
	LIP 24: Schwerpunktmodul I			8	(*)	8

Studium					Prüfungen	
Sem.	Module und zugehörige Lehrveranstaltungen	LF	SWS	LP	PL	Gew.
	siehe Katalog SWM+WPF, Anlage II.13 (*)		6			
	LIP 25: Studienarbeit			5	SA	5
	Studienarbeit	B				
	LIP 26: Netzwerke und Web Applikationen		6	8	KL60+PA/KL90	8
	Netzwerke und Web Applikationen	V+Ü	3+1			
	Netzwerke und Web Applikationen – Labor	L	2			
	LIP 27: Bestandsmanagement		6	8	PA/KL90	8
	Bestandsführung und Bestandsoptimierung	P	4			
	Technische Systeme des Bestandsmanagements	P	2			
	LIP 28: Schwerpunktmodul II		6	8	(*)	8
	siehe Katalog SWM+WPF, Anlage II.13 (*)					
	LIP 29: Wahlpflichtfächer I und II (***)		4	4	(***)	4
	WPF I					
	WPF II					
	LIP 30: Betreute Praxisphase			15		
	Betreute Praxisphase	B				
	LIP 31: Bachelorarbeit mit Kolloquium			15	BA+KO	15
	Bachelorarbeit	B		12	80%	
	Kolloquium	B		3	20%	
	Summen: SWS, LP u. Gewichtungsfaktoren		123	240		195

(*) Ein Schwerpunktmodul aus dem Katalog der Schwerpunktmodule wählbar, siehe Anlage II.13

(***) Ein Wahlpflichtfach aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule wählbar, siehe Anlage II.13

Studien- und Prüfungsplan: Mediendesign (MDBA) – B.A.

Studium					Prüfungen	
Sem.	Module und zugehörige Lehrveranstaltungen	LF	SWS	LP	PL	Gew.
1. 24 SWS 30 LP	MDBA1: Theoretische Grundlagen			6	HA/KL90/ PR	6
	Wissenschaftliches Arbeiten/Selbstmanagement	V	2			
	Medientechnologie	V	2			
	Mediengeschichte	V	2			
	MDBA2: Gestaltungsperspektiven			8	PA/EW	8
	Entwurf und Gestaltung	S	2			
	Form/Farbe/Komposition	S	2			
	Typografie	S	2			
	MDBA3: Digitale Grundlagen			8	PA/EW/PR	8
	Fotografische Grundlagen	L	2			
	Bildbearbeitung	L	2			
	Digitale Illustrationen	L	2			
	MDBA4: Narrativität und Design			8	PA/HA	8
	Previsualisierung und Bildgestaltung	S	2			
Stoffentwicklung und Drehbuch	S	2				
Zeichnerische Grundlagen	S	2				
2. 26 SWS 30 LP	MDBA5: Medienwissenschaft			6	KL90/HA/PR	6
	Kunstgeschichte	V	2			
	Mediensoziologie	V	2			
	Filmgeschichte	V	2			
	MDBA6: Online Medien			8	PA/EW/HA	8
	Grundlagen Medienprogrammierung	S	2			
	Usability/Interface Design	L	2			
	3D-Visualisierung/Modelling	L	2			
	MDBA7: Bewegtbildgestaltung			8	PA/EW	8
	Editing	L	2			
	Kamera/Licht/Farbe	L	2			
	Audio	L	2			
	Compositing	L	2			
	MDBA8: Angewandte Gestaltung			8	PA/EW	8
Grafikdesign	L	2				

Studium					Prüfungen	
Sem.	Module und zugehörige Lehrveranstaltungen	LF	SWS	LP	PL	Gew.
	Fotografie	S	2			
	Animationstechniken	S	2			
3. 24 SWS 30 LP	MDBA9: Animation			8	PA/EW	8
	Bewegtbildtypografie/Motion Graphics	S	2			
	Advanced Animation	L	2			
	3D-Animation	L	2			
	MDBA10: Editorial Design			8	PA/EW/PR	8
	Dokumentarische Formen	S	2			
	Layout/Editorial	S	2			
	Printproduktion	S	2			
	MDBA11: Medienanalyse			6	HA/KL90	6
	Interactive Storytelling	V	2			
	Medienästhetik und Semiotik	V	2			
	Designgeschichte/-theorie	V	2			
	MDBA12: Interactive Content			8	PA/HA/EW	8
	User Interface/Experience	S	2			
	Interactive Design	S	2			
Medienprogrammierung	S	2				
4. 20 SWS 30 LP	MDBA13: AV-Produktion/Postproduktion			8	PA/EW/HA	8
	Imagefilm	S	2			
	Sounddesign	L	2			
	Videodesign	L	2			
	MDBA14: Kommunikationsmanagement			7	PA/EW	7
	Corporate Design	L	2			
	Projektmanagement	S	2			
	Marken- und Unternehmenskommunikation	V	2			
	MDBA15: Medienkonzeption (*)			8	PA/EW/PR	8
	1. Interaktive Medien I	S	2			
	2. Audiovisuelle Medien I	S	2			
	3. Kommunikationsdesign I	S	2			
	4. Animation/Games I	S	2			
MDBA16: Visual Effects			7	PA/EW	7	

Studium					Prüfungen	
Sem.	Module und zugehörige Lehrveranstaltungen	LF	SWS	LP	PL	Gew.
	Virtuelles Studio	L	2			
	Gamedesign	L	2			
	Studio- und Setdesign	L	2			
5. 16 SWS 30 LP MF	MDBA17: Medienpraxis (*)			10	PA/EW/PR	10
	1. Interaktive Medien II	S	2			
	2. Audiovisuelle Medien II	S	2			
	3. Kommunikationsdesign II	S	2			
	4. Animation/Games II	S	2			
	MDBA18: Medienwirtschaft			6	KL90/HA/PR	6
	Medienrecht	V	2			
	Marketing	V	2			
	Medienpsychologie	V	2			
	MDBA19: Experimentelles Design			7	PA/PR/EA	7
	Medienexperimente	S	2			
	Experimentelle Filmgestaltung	S	2			
MDBA20: Strukturelles Design			7	PA/EW	7	
Visual Development	L	2				
Autorensysteme/Crossmediales Design	L	2				
6. 2 SWS 30 LP MF	MDBA21: Praxisphase			15		
	Betreute Praxisphase	B	2	15		
	MDBA22: Bachelorarbeit mit Kolloquium			15	BA+KO	15
	Bachelorarbeit	B		12	80%	
	Kolloquium	B		3	20%	
Summen: SWS, LP u. Gewichtungsfaktoren			112	180		165

(*) Eine Lehrveranstaltung aus dem Angebot ist zu wählen.

Studien- und Prüfungsplan: Medienkommunikation (MK) – B.A.

Studium					Prüfungen	
Sem.	Module und zugehörige Lehrveranstaltungen	LV	SWS	LP	PL	Gew.
1. 21 SWS 30 LP	M1: Methoden- und Handlungskompetenz: Teamarbeit und Projektmanagement			4	RE/SB	4
	Teamarbeit und Projektmanagement	S	2	4		
	KMW 1: Kommunikationswissenschaft und Handlungskompetenz			5	HA/KL60/MP	5
	Einführung in die Kommunikationswissenschaft	V	2	2		
	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	V+Ü	2	3		
	PR 1: Grundlagen der Public Relations			6	KL60/MP	6
	Grundlagen der PR	V	2	3		
	Strategische Kommunikation	V	2	3		
	J 1: Grundlagen des Journalismus´			7	KL90/HA/MP	7
	Einführung in die Journalistik	V	3	4		
	Medienrecht	V	2	3		
	J 2: Journalistische Arbeitsmethoden			8	SB/PA	8
	Journalistische Darstellungsformen	V+Ü	2	3		
	Methodisches Recherchieren	V+Ü	2	3		
Einführung in die Medienproduktion	V+Ü	2	2			
2. 17 SWS 30 LP	M 2: Medienproduktion			5	PA/SB	5
	Medienproduktion	S	2	5		
	KMW 2: Medienwissenschaft			5	KL60/HA/MP	5
	Medienanalyse	V	2	2		
	Mediengeschichte	V	2	3		
	PR 2: Überzeugungskommunikation			5	HA/PA	5
	Marketing	V	2	2		
	Strategische Kommunikationsplanung	Ü	2	3		
	LA 1: Lehtagetur Unternehmenskommunikation			7	SB/PA	7
	Unternehmenskommunikation	V	1	2		
	Lehtagetur	Ü	2	5		
LR 1: Lehrredaktion medienspezifisch I (*)			8	PA/SB	8	
Ein Lehrredaktionsmodul aus dem Katalog der Lehrredaktions- und Wahlpflichtmodule		4	8			
	KMW 3: Medien und Gesellschaft			6	KL60/HA/MP	6

Studium					Prüfungen	
Sem.	Module und zugehörige Lehrveranstaltungen	LV	SWS	LP	PL	Gew.
3. 20 SWS 30 LP	Mediensoziologie	V	2	2		
	Medienwirkungsforschung und Medienpsychologie	V	2	2		
	Angewandte Medienforschung	Ü	1	2		
	PR 3: Organisationskommunikation			5	HA/KL60	5
	Organisationstheorie	V	2	3		
	Operative Kommunikationsplanung	Ü	2	2		
	J 3: Journalismus aus ökonomischer und politischer Sicht			5	KL60/RE+HA	5
	Ökonomie des Journalismus	V	2	3		
	Journalismus im internationalen Vergleich	V	2	2		
	LA 2: Lehtagetur strategische Kommunikation			6	PA/SB	6
	Lehtagetur strategische Kommunikation	S	3	6		
	LR 2: Lehrredaktion crossmedial			8	PA/SB	8
Crossmediales Redaktionsmanagement	V	1	2			
Lehrredaktion crossmedial (Text, Audio, AV)	Ü	3	6			
4. 22 SWS 31 LP	M 3: Grundlagen der Sozialforschung			6	KL60/EP	6
	Methoden der Sozialforschung	V+Ü	2	3		
	Deskriptive Statistik	V+Ü	2	3		
	M 4: Fakultätsinternes Wahlpflichtfach (**)			6	**	6
	WPF I	V	2	3		
	WPF II	V	2	3		
	KMW 4: Normative und theoretische Perspektiven der Medienkommunikation			5	MP/PA	5
	Kommunikations- und Medientheorien	V+S	3	3		
	Medienethik	V+S	3	2		
	J 4/ PR 4: PR- und Journalismusforschung			6	RE+HA/PA/SB	6
	Journalismusforschung	V+Ü	4	6		
	LR 3: Lehrredaktion medienspezifisch II (*)			8	PA/SB	8
Ein Lehrredaktionsmodul aus dem Katalog der Lehrredaktions- und Wahlpflichtmodule		4	8			
5. 18 SWS 29 LP MF	M 5: Allgemeine BWL			5	KL60/MP	5
	Einführung in die BWL	V	2	3		
	Grundlagen des Managements	V	2	2		
	M 6: Statistik			6	KL60/EP	6

Studium					Prüfungen		
Sem.	Module und zugehörige Lehrveranstaltungen	LV	SWS	LP	PL	Gew.	
	Einführung in SPSS	V+Ü	2	3			
	Schließende Statistik	V+Ü	2	3			
	KMW 5: Interdisziplinäres Forschungsprojekt				9	PA/RE+HA	9
	Case Studies in der angewandten Kommunikation	S	6	9			
	LR 4/LA 3: Interdisziplinäres Projekt				9	PA/RE+HA	9
	Interdisziplinäres Projekt	S	4	9			
6. 30 LP	M 7: Betreute Praxisphase				15		
	Betreute Praxisphase	B		15			
	M 8: Bachelorarbeit mit Kolloquium				15	BA+KO	15
	Bachelorarbeit	B		12	80%		
	Kolloquium	B		3	20%		
Summen SWS, LP u. Gewichtungsfaktoren			98	180		165	

(*) In den medien-spezifischen Lehrredaktionen werden stets die drei grundlegenden Kanäle Print, Audio und Video angeboten, aus denen die Studierenden wählen können. Das spezifische Angebot innerhalb der drei Bereiche wird nach Bedarf zu Beginn des Semesters vom Prüfungsausschuss festgelegt. In den medien-spezifischen Lehrredaktionen arbeiten Studierende des 2. und 4. Fachsemesters jahrgangsübergreifend zusammen.

(**) Vom Prüfungsausschuss wird das Veranstaltungsangebot innerhalb des Wahlpflichtmoduls im Umfang von 6 ECTS zum Semesterbeginn je nach Fakultätsangebot festgelegt.

Katalog der Lehrredaktions- und Wahlpflichtmodule für den Studiengang Medienkommunikation (MK)

Module und Lehrveranstaltungen	LV	SWS	LP	PL
LR 1+3: Lehrredaktion medienpezifisch Print			8	PA/SB
Redaktionsmanagement Print	V	1	2	
Lehrredaktion Print	Ü	3	6	
LR 1+3: Lehrredaktion medienpezifisch Audio			8	PA/SB
Redaktionsmanagement Audio	V	1	2	
Lehrredaktion Audio	Ü	3	6	
LR 1+3: Lehrredaktion medienpezifisch Video			8	PA/SB
Redaktionsmanagement TV	V	1	2	
Lehrredaktion TV	Ü	3	6	
M 4: Fakultätsinterne Wahlpflichtfächer 2 wählbar			6	
Grundlagen der Politikwissenschaft	V	2	3	
Wirtschaftsförderung	V	2	3	
Stadtmarketing	V	2	3	
Management von Events und Veranstaltungen	V	2	3	
Management von Attraktionen und Kultureinrichtungen	V	2	3	
Sport- und Gesundheitstourismus	V	2	3	

Studien- und Prüfungsplan: Medienmanagement (MM) – B.A.

Studium					Prüfungen	
Sem.	Module und zugehörige Lehrveranstaltungen	LF	SWS	LP	PL	Gew.
1. 23 SWS 30 LP	1.1: Allgemeine BWL			5	KL60/MP	5
	Einführung BWL	V	2	3		
	Grundlagen Management	V	2	2		
	1.2: Finanzmanagement			5	KL60	5
	Finanzierung und Investition	V+Ü	2	3		
	Finanzmathematik	V+Ü	2	2		
	1.3: Medienwirtschaft			6	KL60	6
	Grundlagen Volkswirtschaftslehre	V	2	3		
	Medienmärkte	V	3	3		
	1.4: Print und Web			6	PA	6
	Printproduktion	V+Ü	2	3		
	Webproduktion	V+Ü	2	3		
	1.5: Kommunikationswissenschaft und Handlungskompetenz I			5	HA/KL60/MP	5
	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	V+Ü	2	3		
	Einführung in die Kommunikationswissenschaft	V	2	2		
1.6: Wirtschaftsenglisch I			3	KL40	3	
Wirtschaftsenglisch I	V	2	3			
2. 22 SWS 30 LP	2.1: Unternehmensrechnung			6	KL60	6
	Buchführung / Bilanzierung	V+Ü	2	3		
	Kosten- und Leistungsrechnung	V+Ü	2	3		
	2.2: Medienwissenschaft			5	KL60/HA/MP	5
	Medienanalyse	V	2	2		
	Mediengeschichte	V	2	3		
	2.3: Medienkonzeption	PA		7	PA	7
	Produktion	V+Ü	2	3		
	Konzeption	V+Ü	2	2		
	Software	S+Ü	2	2		
	2.4: Grundlagen der Sozialforschung			6	KL60/EP	6
	Methoden der Sozialforschung	V+Ü	2	3		
Deskriptive Statistik	V+Ü	2	3			

Studium					Prüfungen	
Sem.	Module und zugehörige Lehrveranstaltungen	LF	SWS	LP	PL	Gew.
	2.5 Handlungskompetenz II			3	RE	3
	Präsentation und Rhetorik	V+Ü	2	3		
	2.6: Wirtschaftsendgisch II			3	HA	3
	Wirtschaftsendgisch II	V	2	3		
3. 22 SWS 30 LP	3.1: Unternehmenssteuerung			7	KL60	7
	Controlling	V+Ü	2	3		
	Medienrecht	V	2	2		
	Steuerlehre	V	2	2		
	3.2: Medienmarketing			7	KL60/HA	7
	Strategisches Marketing	V	2	3		
	Operatives Marketing	V+Ü	4	4		
	3.3: Statistik			6	KL60/EP	6
	Einführung SPSS	V+Ü	2	3		
	Schließende Statistik	V+Ü	2	3		
	3.4: AV-Medien			7	PA	7
	Video-Produktion	V+Ü	2	4		
	Video-Postproduktion	V+Ü	2	3		
	3.5: Wirtschaftsendgisch III			3	KL60	3
Wirtschaftsendgisch III	V	2	3			
4. 22 SWS 30 LP	4.1: Projektmanagement			5	HA/PA	5
	Projektmanagement / Planspiel	P	4	5		
	4.2: Kommunikationsmanagement			5	KL60	5
	Kommunikationsmanagement	V+Ü	4	5		
	4.3: Online-Marketing			7	KL60/PA	7
	Online-Marketing	V	2	3		
	Usability	V+Ü	4	4		
	4.4: Case Studies - Medienmanagement			6	HA/RE	6
	Case Study	S	4	6		
	4.5: Animation, Visualisierung und Videospiele			7	PA	7
	Animation / Visualisierung Produktion	V+Ü	2	4		
Videospiel-Produktion	V+Ü	2	3			
	5.1: Projekt			7	PA	7

Studium					Prüfungen	
Sem.	Module und zugehörige Lehrveranstaltungen	LF	SWS	LP	PL	Gew.
5. 22 SWS 30 LP MF	Projekt	P	4	7		
	5.2: Handlungskompetenz III			3	HA/KL60/MP	3
	Vertiefung wissenschaftliches Arbeiten	V+Ü	2	3		
	5.3: Marktforschung			7	PA/HA	7
	Marktforschung	V+Ü	4	4		
	Data Analytics	V+Ü	2	3		
	5.4: Entrepreneurship			7	RE/HA	7
	Mediale Entrepreneurure	S	3	4		
	Entwicklungen im Medienmanagement	S	3	3		
	5.5: Journalistische Arbeitsroutinen			6	SB/PA	6
	Journalistische Darstellungsformen	V	2	3		
Methodisches Recherchieren	V	2	3			
6. 30 LP	6.1: Betreute Praxisphase			15		
	Betreute Praxisphase	B		15		
	6.2: Bachelorarbeit mit Kolloquium			15	BA+KO	15
	Bachelorarbeit	B		12	80%	
	Kolloquium	B		3	20%	
	Summen: SWS, LP u. Gewichtungsfaktoren		111	180		165

Studien- und Prüfungsplan: Mobilität und Personenverkehrsmanagement (MPM) – B.A.

Studium					Prüfungen	
Sem.	Module und Lehrveranstaltungen	LF	SWS	LP	PL	Gew.
1. 20 SWS 30 LP	MPM 1: Einführung in die Betriebswirtschaftslehre			6	KL60	6
	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	V+Ü	3+1			
	MPM 2: Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsprivatrecht			9	KL90	9
	VWL (Mikro- und Makroökonomie)	V+Ü	3+1			
	Wirtschaftsprivatrecht	V	2			
	MPM 3: Mathematik und Statistik			9	KL90	9
	Mathematik und Statistik	V+Ü	4+2			
	MPM 4: Buchführung und Bilanzen			6	KL60	6
Buchführung und Bilanzen	V+Ü	3+1				
2. 22 SWS 31 LP	MPM 5: Transportwirtschaft und Mobilität			6	KL60	6
	Transportwirtschaft und Mobilität	V+Ü	3+1			
	MPM 6: Beschaffung, Produktion, Marketing			6	KL60	6
	Beschaffung, Produktion	V	2			
	Grundlagen Marketing	V+Ü	1+1			
	MPM 7: Kostenrechnung und Kostenmanagement			6	KL60	6
	Kostenrechnung und Kostenmanagement	V+Ü	3+1			
	MPM 8: Methoden- und Sozialkompetenz			2 (5)	PR+HA	
	Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens	S	1			
	Konfliktmanagement	S	1			
	MPM 9: Personenverkehrsmanagement			5	KL60/MP	5
	Personenverkehrsmanagement	V+Ü	3+1			
MPM 10: Informationssysteme und Datenbanken			6	KL60	6	
Informationssysteme und Datenbanken	V+Ü	3+1				
	MPM 11: Verkehrsplanung			6	KL60+PA	6
	Verkehrsplanung	V+Ü	2+2			
	MPM 12: Verkehrsökologie			5	KL60+EA/KL60+HA	5

Studium					Prüfungen	
Sem.	Module und Lehrveranstaltungen	LF	SWS	LP	PL	Gew.
3. 23 SWS 32 LP	Verkehrsökologie	V+Ü	2+2			
	MPM 13: Unternehmensführung und -ethik			6	KL60	6
	Unternehmensführung und -ethik	V+Ü	3+1			
	MPM 14: Marketing im öffentlichen Verkehr			6	KL60/PA/MP	6
	Marketingmanagement	V+Ü	3+1			
	MPM 15: Wirtschaftsenglisch			3	KL60	3
	Wirtschaftsenglisch	V	2			
	MPM 16: Human Resources, Diversity			3	KL60/PA/RE	3
	Human Resources, Diversity	V+Ü	1+1			
	MPM 8: Methoden- und Sozialkompetenz			3 (5)	PR+HA	5
Präsentation, Moderation und Kommunikation	S	3				
4. 16 SWS 29 LP	MPM 17: Investition und Finanzierung			6	KL60	6
	Investition	V+Ü	1+1			
	Finanzierung	V+Ü	1+1			
	MPM 18: Personenverkehrssysteme und Recht			9	KL60+PA	9
	Personenverkehrssysteme Bus und Schiene	V+Ü	2+2			
	Spezielle Rechtsgrundlagen für Bus- und Schienenverkehr	V	2			
	MPM 19: Güterverkehrssysteme			3	KL60/RE	3
	Güterverkehrssysteme	V+Ü	1+1			
	MPM 20: Luftverkehrssysteme und Recht			6	KL60	6
	Personenverkehrssystem Luftverkehr	V	2			
Spezielle Rechtsgrundlagen des Luftverkehrs	V	2				
MPM 21: Studienarbeit			5	SA	5	
Studienarbeit	B					
5. 22 SWS 30 LP MF	MPM 22: Infrastruktur, Informationstechnologie und Digitalisierung			6	KL60/KL45+PA	6
	Planung von Infrastruktur und stationären Anlagen	V	2			
	Informationstechnologie und Digitalisierung	V	2			
	MPM 23: Service Design			5	KL60/PA/MP	5
	Qualitätsmanagement	V+Ü	1+1			
Marktforschung	V+Ü	1+1				

Studium					Prüfungen	
Sem.	Module und Lehrveranstaltungen	LF	SWS	LP	PL	Gew.
	MPM 24: Verkehrsmanagement mit Labor			9	KL60+EA	9
	Verkehrsmanagement mit Labor	V+L	2+2			
	Betriebsplanung	V	2			
	MPM 25: Schwerpunktmodul I (*)			8	(*)	8
	Schwerpunktmodul I		6			
	MPM 26: Wahlpflichtfächer (***)			2 (4)	(***)	
	Wahlpflichtfach I		2			
6. 20 SWS 28 LP	MPM 27: Strategie und Geschäftsmodelle			6	KL60/PA/MP	6
	Strategisches Management und Geschäftsmodelle im ÖV	V+Ü	3+1			
	MPM 28: Seminar Verkehrsprojekte			6	PA/PR	6
	Seminar Verkehrsprojekte	S	2			
	Projektmanagement	V+Ü	1+1			
	MPM 29: Mobilitätsanalysen und Verkehrsmodelle im ÖV			6	KL60+PA/KL60+EA	6
	Methoden der Verkehrserhebung und Mobilitätsanalysen	V+Ü	1+1			
	Verkehrsmodelle	V+Ü	1+1			
	MPM 30: Schwerpunktmodul II (*)			8	(*)	8
	Schwerpunktmodul II		6			
MPM 26: Wahlpflichtfächer (***)			2 (4)	(***)	4	
	Wahlpflichtfach II		2			
7. 30 LP	MPM 31: Betreute Praxisphase			15		
	Betreute Praxisphase	B				
	MPM 32: Bachelorarbeit mit Kolloquium			15	BA+KO	15
	Bachelorarbeit	B		12	80%	
	Kolloquium	B		3	20%	
Summen: SWS, LP u. Gewichtungsfaktoren			123	210		195

(*) Ein Schwerpunktmodul aus dem Katalog der Schwerpunktmodule wählbar, siehe Anlage II.13

(***) Ein Wahlpflichtfach aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule wählbar, siehe Anlage II.13

Studien- und Prüfungsplan: Sportmanagement (SPM) – B.A.

Studium					Prüfungen	
Sem.	Module und zugehörige Lehrveranstaltungen	LV	SWS	LP	PL	Gew.
1. 20 SWS 29 LP	AL1: Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und des Rechts			6	KL80	6
	Grundlagen VWL	V+Ü	2	3		
	Grundlagen des Wirtschaftsprivatrechts	V+Ü	2	3		
	AL2: Einführung in die Betriebswirtschaftslehre			8	KL100	8
	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	V+Ü	3	5		
	Unternehmensführung	V+Ü	2	3		
	AL3: Methodenkompetenz			3	SB	3
	Wissenschaftliches Arbeiten im Sportmanagement	S	2	2		
	Studieren – Wie geht das?	S	1	1		
	AL4: Sozialkompetenz			6	RE	6
	Ethik/Gender/Diversity	S	2	3		
	Kommunikation und Rhetorik	S	2	3		
	FS1: Wirtschaftsenglisch I			3	KL40	3
	Wirtschaftsenglisch I	S	2	3		
SPM1-1: Sport und Strukturen I			3	RE	3	
Theorie und Praxis der Sportarten I	S	2	3			
2. 21 SWS 32 LP	FS2: Wirtschaftsenglisch II			3	HA	3
	Wirtschaftsenglisch II	S	2	3		3
	AL5: Statistische Grundlagen			6	KL80/EP80	6
	Statistik und computergestützte Datenauswertung	V+Ü	4	6		6
	AL6: Marketingspezifische Grundlagen			6	KL80	6
	Marktforschung	V	2	3		3
	Marketing	V	2	3		3
	SPM1-2: Sport und Strukturen II			6	KL80	6
	Theorie und Praxis der Sportarten II	S	2	3		3
	Grundlagen der Sportwissenschaft und Sportökonomie	V+Ü	2	3		3
	AL7: Buchführung und Bilanzierung			5	KL60	5
	Buchführung und Bilanzierung	V+Ü	3	5		5
SPM2: Trends im Sport (*)			6	HA	6	

Studium					Prüfungen	
Sem.	Module und zugehörige Lehrveranstaltungen	LV	SWS	LP	PL	Gew.
	Sportstättenmanagement	S	2	3		
	oder Sport und Gesundheit	S	2	3		
	oder Tendenzen, Innovationen, Adaptionen im Sportmanagement	S	2	3		
	oder eSport	S	2	3		
	oder Business Planning	S	2	3		
	oder Sport und Tourismus	S	2	3		
	oder aktuelle Fragestellung im Sportmanagement	S	2	3		
3. 21 SWS 32 LP	FS3: Wirtschaftsendglish III			3	KL60	3
	Wirtschaftsendglish III	S	2	3		
	AL8: Kosten- und Leistungsrechnung			5	KL60	5
	Kosten- und Leistungsrechnung	V+Ü	3	5		
	SPM3: Sportvermarktung			9	KL120	9
	Sportmarketing	V+Ü	2	3		
	Sponsoring	V+Ü	2	3		
	Eventmarketing	V+Ü	2	3		
	AL9: Digitalisierung und Internationales Management			6	KL80	6
	Digital Management	V+Ü	1	1,5		
	Interkulturelles Sportmanagement	V+Ü	1	1,5		
	Social Media Management	V+Ü	2	3		
	SPM4: Sport-BWL			9	KL120	9
	Betriebswirtschaftliches Management im Sport	V	3	5		
Finanzmanagement im Sport	V+Ü	2	3			
Mitarbeitermanagement im Sport	V	1	1			
4. 20 SWS 30 LP	AL10: Grundlagen der Unternehmenssteuerung			6	KL80	6
	Finanzmathematik	V+Ü	2	3		
	Controlling	V+Ü	2	3		
	AL11: Finanzierung und Investition			6	KL80	6
	Finanzierung	V+Ü	2	3		
	Investition	V+Ü	2	3		
	SPM5: Projektmanagement			6	PA	6
Projektmanagement Grundlagen	V+Ü	2	3			

Studium					Prüfungen	
Sem.	Module und zugehörige Lehrveranstaltungen	LV	SWS	LP	PL	Gew.
5. 18 SWS 27 LP MF	Praxis	Ü	2	3		
	SPM6: Sport in der Gesellschaft			6	KL80	6
	Sportökonomie	V	2	3		
	Sportsoziologie	S	1	1,5		
	Sportethik	S	1	1,5		
	SPM7-1: Veranstaltungsmanagement I (**)			6	RE	6
	Kongress bpspm (Blickpunkt Sportmanagement)	S	3	5		
	oder Internationale Exkursion	S	3	5		
	oder Sportevent	S	3	5		
	oder sonstige Veranstaltung	S	3	5		
	und Veranstaltungsmanagement-Theorie	S	1	1		
	SPM7-2: Veranstaltungsmanagement II (***)			6	PA	6
	Kongress bpspm (Blickpunkt Sportmanagement)	S	4	6		
	oder Internationale Exkursion	S	4	6		
oder Sportevent	S	4	6			
oder sonstige Veranstaltung	S	4	6			
SPM8: Spez. Rechtsfragen im Sport			9	KL120	9	
Sportrecht	V+Ü	2	3			
Steuerrecht im Sport	V+Ü	2	3			
Vermarktung und Recht	S	2	3			
SPM9: Spezielle Aspekte im Sport			6	KL80	6	
Sport und Medien	V	2	3			
Sportartikelindustrie	V+Ü	2	3			
SPM10a: Vertiefung: Sportanbieter/ Teilnehmersport (****)			6	KL80	6	
Kommerzielle Sportanbieter	V+Ü	2	3			
Vereine/Verbände	S	2	3			
SPM10b: Vertiefung: Sportvermarktung/Zuschauersport (****)			6	KL80	6	
Arbeit in Verbänden, Ligen und Klubs	S	2	3			
Arbeit in Agenturen	V+Ü	2	3			
SPM11: Betreute Praxisphase			15			

Studium					Prüfungen	
Sem.	Module und zugehörige Lehrveranstaltungen	LV	SWS	LP	PL	Gew.
6. 30 LP	Praxisphase	B		15		
	SPM12: Bachelorarbeit mit Kolloquium			15	BA+KO	15
	Bachelorarbeit	B		12	80%	
	Kolloquium	B		3	20%	
	Summen: SWS, LP u. Gewichtungsfaktoren		100	180		165

(*)	Zwei Lehrveranstaltungen aus dem Angebot sind wählbar. In der Regel werden mindestens vier Lehrveranstaltungen angeboten.
(**)	Eine Lehrveranstaltung aus dem Angebot ist wählbar und die Lehrveranstaltung Veranstaltungsmanagement-Theorie muss belegt werden.
(***)	Eine Lehrveranstaltung aus dem Angebot ist wählbar.
(*), (**), (***)	Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss angeboten werden.
(****)	Ein Modul der Module SPM10a oder SPM10b muss gewählt werden.

Studien- und Prüfungsplan: Stadt- und Regionalmanagement (SRM) – B.A.

Studium					Prüfungen	
Sem.	Module und zugehörige Lehrveranstaltungen	LV	SWS	LP	PL	Gew.
1. 22 SWS 32 LP	AL1: Einführung in die BWL			8	KL100	8
	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	V+Ü	3	5		
	Unternehmensführung	V+Ü	2	3		
	AL2: Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und des Rechts			6	KL80	6
	Grundlagen der VWL (VWL I)	V+Ü	2	3		
	Grundlagen des Wirtschaftsprivatrechts	V+Ü	2	3		
	AL3: Methodenkompetenz			3	SB	3
	Methoden wissenschaftlichen Arbeitens in SRM	S	2	2		
	Studieren - Wie geht das?	S	1	1		
	AL4: Sozialkompetenz			6	RE	6
	Kommunikation und Rhetorik	S	2	3		
	Ethik / Gender / Diversity	S	2	3		
	SL1: Geographische Grundlagen			6	SB	6
	Grundlagen der Humangeographie	S	2	3		
Grundlagen der Regionalentwicklung	S	2	3			
FS1: Wirtschaftsenglisch I			3	KL40	3	
Wirtschaftsenglisch I	S	2	3			
2. 17 SWS 26 LP	AL5: Statistische Grundlagen			6	KL80/EP80	6
	Statistik und computergestützte Datenauswertung	V+Ü	4	6		
	AL6: Marketingspezifische Grundlagen			6	KL80	6
	Marktforschung	V+Ü	2	3		
	Marketing	V+Ü	2	3		
	AL7: Wirtschaft und Gesellschaft			6	KL80	6
	Makroökonomie und Wirtschaftspolitik (VWL II)	V+Ü	2	3		
	Grundlagen der Politikwissenschaften	V+Ü	2	3		
	AL8: Buchführung und Bilanzierung			5	KL60	5
	Buchführung und Bilanzierung	V+Ü	3	5		
FS2: Wirtschaftsenglisch II			3	HA	3	
Wirtschaftsenglisch II	S	2	3			
3. 21 SWS 32 LP	AL9: Kosten- und Leistungsrechnung			5	KL60	5
	Kosten- und Leistungsrechnung	V+Ü	3	5		
	SL2: Management von Projekten und Veranstaltungen			6	SB	6
	Projektmanagement	S	2	3		
	Veranstaltungsmanagement	S	2	3		
SL3: Kommunale Verwaltungssteuerung			6	KL80	6	

Studium					Prüfungen	
Sem.	Module und zugehörige Lehrveranstaltungen	LV	SWS	LP	PL	Gew.
	Kommunales Management	V+Ü	2	3		
	Grundlagen des Verwaltungsrechts	V+Ü	2	3		
	SL4: Stadt und Gesellschaft			6	KL80	6
	Stadt- und Regionalmarketing	V+Ü	2	3		
	Stadt- und Regionalsoziologie	V+Ü	2	3		
	SL5: Grundlagen der Planung			6	KL80	6
	Stadt- und Regionalplanung	V+Ü	2	3		
	Verkehrsplanung	V+Ü	2	3		
	FS3: Wirtschaftsentgisch III			3	KL60	3
Wirtschaftsentgisch III	S	2	3			
4. 20 SWS 31 LP	AL10: Finanzierung und Investition			6	KL80	6
	Finanzierung	V+Ü	2	3		
	Investition	V+Ü	2	3		
	AL11: Controlling und Kommunalfinanzen			6	KL80	6
	Controlling	V+Ü	2	3		
	Kommunalfinanzen	V+Ü	2	3		
	SL6: Regionalwirtschaftskompetenz			6	KL80	6
	Wirtschaftsförderung	V+Ü	2	3		
	Immobilienmanagement	V+Ü	2	3		
	SL7: Angewandte Geographie			7	RE+EW	7
	Planspiel	S	2	3		
	Angewandte Planung	S	2	4		
	SL8: Praxisschwerpunkt Stadt- und Regionalmanagement (*)			6	PA	6
	Stadtmarketing	S	4	6		
Regional-, Kultur- oder Eventmanagement	S	4	6			
5. 19 SWS 29 LP MF	SL9: Kommunalrecht und Finanzwissenschaft			6	KL80	6
	Finanzwissenschaft	V+Ü	2	3		
	Kommunalrecht	V+Ü	2	3		
	SL10: Interdisziplinäre Handlungsfelder (**)			6	KL80	6
	Tourismusmanagement	V+Ü	2	3		
	Sport und Kommune	V+Ü	2	3		
	Verkehr und Umwelt	V+Ü	2	3		
	Strategische Kommunikation in Non-Profit-Organisationen	V+Ü	2	3		
	SL11: Stadt- und Regionalgeographie			5	HA+RE	5
	Stadt- und Regionalgeographie	S	3	5		
	SL12: Finanzierungspraxis			6	KL80	6
Sponsoring	V+Ü	2	3			

Studium					Prüfungen	
Sem.	Module und zugehörige Lehrveranstaltungen	LV	SWS	LP	PL	Gew.
	Fundraising	V+Ü	2	3		
	SL13: Case Studies (*)			6	PA	6
	Case Study 1	S	4	6		
	Case Study 2	S	4	6		
6. 30 LP MF	SL14: Betreute Praxisphase			15		
	Praxisphase	B		15		
	SL15: Bachelorarbeit mit Kolloquium			15	BA+KO	15
	Bachelorarbeit	B		12	80%	
	Kolloquium	B		3	20%	
	Summen: SWS, LP u. Gewichtungsfaktoren		99	180		165

(*) Eine Lehrveranstaltung aus dem Angebot muss belegt werden.

(**) Zwei Lehrveranstaltungen aus dem Angebot müssen belegt werden.

Studien- und Prüfungsplan: Tourismusmanagement (TM) – B.A.

Studium					Prüfungen	
Sem.	Module und zugehörige Lehrveranstaltungen	LF	SWS	LP	PL	Gew.
1. 21 SWS 32 LP	AL1: Einführung in die BWL			8	KL100	8
	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	V+Ü	3	5		
	Unternehmensführung	V+Ü	2	3		
	AL2: Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und des Rechts			6	KL80	6
	Grundlagen der VWL (VWL I)	V+Ü	2	3		
	Grundlagen des Wirtschaftsprivatrechts	V+Ü	2	3		
	AL3: Studienkompetenz			4	RE	4
	Kommunikation und Rhetorik	S	2	3		
	Studieren - Wie geht das?	S	1	1		
	AL4: Buchführung und Bilanzierung			5	KL60	5
	Buchführung und Bilanzierung	V+Ü	3	5		
	SL1: Tourismuswirtschaft			6	KL80	6
	Tourismuswirtschaft	S	4	6		
FS1: Wirtschaftsenglisch I			3	KL40	3	
Wirtschaftsenglisch I	S	2	3			
2. 19 SWS 28 LP	AL5: Kosten- und Leistungsrechnung			5	KL60	5
	Kosten- und Leistungsrechnung	V+Ü	3	5		
	AL6: Makroökonomie und Reiserecht			6	KL80	6
	Makroökonomie (VWL II)	V+Ü	2	3		
	Reiserecht	V+Ü	2	3		
	SL2: Anspruchsgruppen des Tourismus			8	HA+KL60	8
	Tourismusgeographie	S	2	3		
	Wissenschaftliches Arbeiten in TM	S	2	2		
	Touristische Märkte	S	2	3		
	SL3: Umwelt- und Kundenbeziehungen im Tourismus			6	KL80	6
	Nachhaltigkeit im Tourismus	V+Ü	2	3		
Marketing	V+Ü	2	3			
FS2: Wirtschaftsenglisch II			3	HA	3	
Wirtschaftsenglisch II	S	2	3			
3. 22 SWS 33 LP	AL7: Statistische Grundlagen			6	KL80/EP80	6
	Statistik und computergestützte Datenauswertung	V+Ü	4	6		
	AL8: Personalwesen			6	KL40+RE	6
	Grundlagen des Personalmanagements	V+Ü	2	3		
	Ethik / Gender / Diversity	S	2	3		
AL9: Marketing und Kommunikation in Dienstleistungsprozessen			6	KL80	6	

Studium					Prüfungen	
Sem.	Module und zugehörige Lehrveranstaltungen	LF	SWS	LP	PL	Gew.
	Strategische Kommunikation	V+Ü	2	3		
	Dienstleistungsmarketing	V+Ü	2	3		
	AL10: Finanzmathematik und Controlling			6	KL80	6
	Finanzmathematik	V+Ü	2	3		
	Controlling	V+Ü	2	3		
	AL11: Vertiefungen im Management			6	KL80	6
	Internationales Management	V+Ü	2	3		
	Managementtechniken	V+Ü	2	3		
	FS3: Wirtschaftsentgisch III			3	KL60	3
Wirtschaftsentgisch III	S	2	3			
4. 20 SWS 30 LP	AL12: Finanzierung und Investition			6	KL80	6
	Finanzierung	V+Ü	2	3		
	Investition	V+Ü	2	3		
	SL4: Projektmanagement und angewandte Marktforschung			9	SB/PA	9
	Projektmanagement	S	2	3		
	Marktforschung mit Projekt	S	4	6		
	SL5: Vernetzungen im Incoming-Tourismus (*)			6	KL80	6
	Stadt- und Regionalmarketing	V+Ü	2	3		
	Management von Events und Veranstaltungen	V+Ü	2	3		
	Destinationsmanagement	V+Ü	2	3		
	Verkehrsplanung im Tourismus	V+Ü	2	3		
	SL6: Leistungsträger im Incoming-Tourismus (*)			6	KL80	6
	Management von Attraktionen und Kultureinrichtungen	V+Ü	2	3		
	Hotelmanagement	V+Ü	2	3		
Sport- und Gesundheitstourismus	V+Ü	2	3			
FS4: Wirtschaftsentgisch IV			3	KL40	3	
Wirtschaftsentgisch IV	S	2	3			
5. 18 SWS 27 LP MF	AL13: Betriebswirtschaftliche Vertiefung (*)			6	KL80	6
	E-Business	V+Ü	2	3		
	Vertiefung in der Marktforschung	V+Ü	2	3		
	Qualitätsmanagement	V+Ü	2	3		
	SL7: Case Studies			9	PA	9
	Case Studies	S	6	9		
	SL8: Leistungsträger im Outgoing-Tourismus (**)			9	KL120	9
	Reiseveranstaltermanagement	V+Ü	2	3		
Reisemittlermanagement	V+Ü	2	3			

Studium					Prüfungen	
Sem.	Module und zugehörige Lehrveranstaltungen	LF	SWS	LP	PL	Gew.
	Travelmanagementprozesse	V+Ü	2	3		
	Airlinemanagement	V+Ü	2	3		
	FS5: Wirtschaftsenglisch V			3	KL40	3
	Wirtschaftsenglisch V	S	2	3		
6. 30 LP MF	SL14: Betreute Praxisphase			15		
	Praxisphase	B		15		
	SL15: Bachelorarbeit mit Kolloquium			15	BA+KO	15
	Bachelorarbeit	B		12	80%	
	Kolloquium	B		3	20%	
	Summen: SWS, LP u. Gewichtungsfaktoren		100	180		165

(*) Zwei Wahlpflichtfächer aus dem Angebot sind wählbar. In der Regel werden mindestens drei Lehrveranstaltungen angeboten.

(**) Drei Wahlpflichtfächer aus dem Angebot sind wählbar. In der Regel werden mindestens vier Lehrveranstaltungen angeboten.

Studien- und Prüfungsplan: Wirtschaftsingenieurwesen Mobilität und Verkehr (WMV) – B.Sc.

Studium					Prüfungen	
Sem.	Module und zugehörige Lehrveranstaltungen	LF	SWS	LP	PL	Gew.
1. 20 SWS 28 LP	WMV 1: Grundlagen der Verkehrssysteme			5	KL60	5
	Grundlagen der Verkehrssysteme	V+Ü	3+1			
	WMV 2: Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsprivatrecht			8	KL90	8
	VWL (Mikro- und Makroökonomie)	V+Ü	4			
	Wirtschaftsprivatrecht	V	2			
	WMV 3: Mathematik I			9	KL90	9
	Mathematik Einführung	V+Ü	4+2			
2. 22 SWS 30 LP	WMV 4: Einführung in Betriebswirtschaftslehre			6	KL60	6
	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	V+Ü	3+1			
	WMV 5: Transportwirtschaft und Mobilität			5	KL60	5
	Transportwirtschaft und Mobilität	V+Ü	3+1			
	WMV 6: Einführung in die Informationssysteme			5	KL60	5
	Einführung in die Informationssysteme	V+Ü	3+1			
	WMV 7: Mathematik II			9	KL90	9
Mathematik Vertiefung	V+Ü	4+2				
3. 23 SWS 28 LP	WMV 8: Methoden- und Sozialkompetenz			6	PR+HA	6
	Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens	S	1			
	Präsentation, Moderation und Kommunikation	S	3			
	WMV 9: Finanz- und Rechnungswesen			5	KL60	5
	Finanz- und Rechnungswesen	V+Ü	3+1			
3. 23 SWS 28 LP	WMV 10: Technische Mechanik			5	KL60	5
	Technische Mechanik	V+Ü	2+2			
	WMV 11: Verkehrsökologie			5	KL60+EA/KL60+HA	5
	Verkehrsökologie	V+Ü	2+2			
	WMV 12: Verkehrsplanung			5	KL60+PA	5
	Verkehrsplanung	V+Ü	2+2			
3. 23 SWS 28 LP	WMV 13: Programmierung mit Labor			5	KL60	5
	Programmierung mit Labor	V+L	3+1			

	WMV 14: Wirtschaftsenglisch		3	KL60	3
	Wirtschaftsenglisch	V	2		
	WMV 15: Elektrotechnik mit Labor		5	KL60+EA	5
	Elektrotechnik mit Labor	V+Ü	3+1		
4. 26 SWS 33 LP	WMV 16: Datenbanksysteme		5	KL60	5
	Datenbanksysteme	V+Ü	2+2		
	WMV 17: Straßenverkehrssysteme		8	KL60+EA	8
	Fahrdynamik von Straßenverkehrsfahrzeugen mit Labor	V+L	1+1		
	Straßenverkehrssysteme	V+Ü	3+1		
	WMV 18: Schienenverkehrssysteme		8	KL60+PA	8
	Fahrdynamik von Schienenverkehrsfahrzeugen mit Labor	V+L	1+1		
	Schienenverkehrssysteme	V+Ü	3+1		
	WMV 19: Flugmechanik und Aerodynamik mit Labor		7	KL60+EA	7
	Flugmechanik	V+Ü	1+1		
	Aerodynamik mit Labor	V+L	2+2		
	WMV 20: Mess- und Regelungstechnik mit Labor		5	KL60+EA	5
	Mess- und Regelungstechnik mit Labor	V+L	2+2		
5. 20 SWS 30 LP MF	WMV 21: Nahmobilität		5	KL90/KL60+PA	5
	Nahmobilität	V+Ü	3+1		
	WMV 22: Verkehrsmanagement mit Labor		5	KL60+EA	5
	Verkehrsmanagement mit Labor	V+L	2+2		
	WMV 23: Digitalisierung im Verkehr mit Labor		5	KL60+EA	5
	Digitalisierung im Verkehr mit Labor	V+L	2+2		
	Modul WMV 24: Schwerpunktmodul I (*)		8	(*)	8
	Schwerpunktmodul I		6		
	WMV 25: Studienarbeit		5	SA	5
	Studienarbeit	B			
	WMV 26: Wahlpflichtfächer (***)		2(4)	(***)	
	WPF I		2		
6. 24 SWS 31 LP	WMV 27: Flugführung und Flugsicherung		5	KL60	5
	Flugführung	V	2		
	Flugsicherung	V	2		
	WMV 28: Verkehrssteuerung mit Labor		5	KL60+EA	5
	Verkehrssteuerung mit Labor	V+L	2+2		
	WMV 29: Mobilitätsanalysen und Verkehrsmodelle		6	KL60+PA/KL60+EA	6
	Methoden der Verkehrserhebung und Mobilitätsanalysen	V+Ü	1+1		
Verkehrsmodelle	V+Ü	1+1			
	WMV 30: Seminar Verkehrsprojekte		5	PA/PR	5
	Seminar Verkehrsprojekte	S	2		

	Projektmanagement	V+Ü	1+1		
	WMV 31: Schwerpunktmodul II (*)			8	(*) 8
	Schwerpunktmodul II		6		
	WMV 26: Wahlpflichtfächer (***)			2(4)	(***) 4
	WPF II		2		
7. 30 LP	WMV 32: Betreute Praxisphase			15	
	Betreute Praxisphase	B			
	WMV 33: Bachelorarbeit mit Kolloquium				BA+KO 15
	Bachelorarbeit	B	12		80%
	Kolloquium	B	3		20%
	Summen: SWS, LP, u. Gewichtungsfaktoren		135	210	195

(*) Ein Schwerpunktmodul aus dem Katalog der Schwerpunktmodule wählbar, siehe Anlage II.13

(***) Ein Wahlpflichtfach aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule wählbar, siehe Anlage II.13

Katalog der Schwerpunkt- und Wahlpflichtmodule**für die Studiengänge:**

Logistikmanagement, Logistikmanagement im Praxisverbund,
 Logistik und Informationsmanagement, Logistik und Informationsmanagement im Praxisverbund,
 Mobilität und Personenverkehrsmanagement und Wirtschaftsingenieurwesen Mobilität und Verkehr

Schwerpunktmodule:

Schwerpunktmodule und zugehörige Lehrveranstaltungen	LF	SWS	LP	PL
SPM 1: Kooperationsmanagement			8	PA + KO
Kooperationsmanagement im Bereich Logistik	V	2		
Projekte zum Kooperationsmanagement	P	4		
SPM 2: Spezielle Themen der Transportwirtschaft			8	KL90/KL60+RE/RE
Verkehrs-, Infrastruktur- und Preispolitik	V	3+1		
Aktuelle Problemstellungen des Güterverkehrs	S	2		
SPM 3: Airline- und Flughafenmanagement			8	KL90
Airlinemanagement mit Seminar	V+S	2+2		
Flughafenmanagement	V+Ü	1+1		
SPM 4 Personalwesen			8	KL90/RE
Personalwirtschaft	V+Ü	3+1		
Arbeitsrecht	V+Ü	1+1		
SPM 5: Betriebswirtschaftliche Anwendungssysteme			8	ED+PR/KL90
Bausteine betriebswirtschaftlicher Anwendungssysteme in der Logistik	V	2		
Implementierung logistischer Anwendungssysteme	L	4		
SPM 6: Prozessmanagement in Logistik und Supply Chain			8	RE/PA/KL 60
Prozessmanagement in Logistik und Supply Chain	V	2		
Ausgewählte Übungen / Projekte	Ü / P	4		
SPM 7: Optimierung von Transport und Verkehr			8	KL60+ED
Modellierung und quantitative Lösungskonzepte	V	2		
Computergestützte Optimierung	L	4		
SPM 8: Angewandte Marktforschung			8	PA/RE/KL90
Grundlagen angewandter Marktforschung	V	2		
Projektarbeit	P	4		
SPM 9: Elektromobilität			8	KL60+PA
Grundlagen Elektromobilität	V	2		
Elektrische Antriebe	V	2		
Aktuelle Themen Elektromobilität	V+P	2		

Schwerpunktmodule und zugehörige Lehrveranstaltungen	LF	SWS	LP	PL
SPM 10: Landverkehrstechnik Vertiefung			8	KL90/KL60+PA
Schienenverkehr Vertiefung	V+Ü	1+1		
Straßenverkehr Vertiefung	V+Ü	3+1		
SPM 11: Integrierte Netzplanung			8	KL60+PA
Integrierte Netzplanung	V	2		
Fallbeispiele integrierter Netzplanungen	V+Ü	1+1		
Integrierte Schnittstellenplanung	V+Ü	1+1		

Wahlpflichtmodule:

Wahlpflichtmodule und zugehörige Lehrveranstaltungen	LF	SWS	LP	PL
WPF 1: Praktische Philosophie – Irrwege, die Sie besser anderen überlassen			2	PR
Praktische Philosophie – Irrwege, die Sie besser anderen überlassen	S	2		
WPF 2: International Summerschool Transport und Infrastruktur			2	PA
Summerschool mit der Széchenyi István University (Ungarn)	S	2		
WPF 3: KLR-Gütertransport Land/See			2	KL60/PR/RE/HA
KLR-Gütertransport Land/See	V+Ü	1+1		
WPF 4: Aktuelle Themen der Seeverkehrswirtschaft und Seehafenverkehrswirtschaft			2	KL60/PR/RE/HA
Aktuelle Themen der Seeverkehrswirtschaft und Seehafenverkehrswirtschaft	V+Ü	1+1		
WPF 5: Einführung in SAP			2	KL60
Einführung in SAP	V+L	1+1		
WPF 6: Praktische Modellbildung und Roboterprogrammierung			2	KL30/PR/RE/PA
Praktische Modellbildung und Roboterprogrammierung	V+Ü	1+1		
WPF 7: Arbeitszeitmanagement			2	RE/HA
Arbeitszeitmanagement	S	2		
WPF 8: Management von Non-Profit-Organisationen			2	RE/HA
Management von Non-Profit-Organisationen	S	2		
WPF 9: Bahnverkehr in der Praxis			2	KL30
Bahnverkehr in der Praxis	S			